

VIII.

Die Liegnitzer Konsistorial-Protokolle.

(Wirkungskreis und kirchengeschichtliche Bedeutung des
Liegnitzer Konsistoriums von 1708.)

Die ersten Spuren einer kirchenbehördlichen Organisation der evangelischen Kirche Schlesiens sind die schon 1534 aufgrund der Kirchenordnung für die Fürstentümer Liegnitz-Brieg-Wohlau eingesetzten 3 Superintendenten, unter denen die Dekane, später Senioren genannt, standen. Diese Superintendenten hatten Ordination und Installation der Geistlichen zu vollziehen. Konsistorien wurden erst infolge des Majestätsbriefes 1609 organisiert, nach welchem den protestantischen Fürsten und der Stadt Breslau das Recht zuerkannt wurde, vom bischöflichen Stuhle unabhängige Konsistorien zu errichten. Zuerst bestanden sie nur aus Geistlichen, dann aber 1613 wurden sie, eins für Liegnitz und Wohlau gemeinsam, eins in Brieg, nach Art der sächsischen eingerichtet und bestanden nun aus 3 geistlichen und 3 weltlichen Mitgliedern, von welcher letzteren eins den Vorsitz führte. 1615 wurde auch das Breslauer Stadtkonsistorium errichtet, bestehend aus 4 Geistlichen und 3 Laien unter dem Vorsitz des Ratsdirigenten. Diese geistlichen Behörden gingen nach dem westfälischen Frieden wieder ein. Schon 1661 hatte Bischof Leopold Wilhelm ihre Aufhebung verlangt, war aber aufgrund der Bestimmungen des westfälischen Friedens abgewiesen worden, nach welchem die schlesischen Fürsten Augsburgischer Konfession und die Stadt Breslau in ihren vor dem Kriege erlangten Rechten und Privilegien erhalten bleiben sollten. Aber als 1675 der letzte Pfast starb, trat die Aufhebung ein. Die letzten Superintendenten starben, ohne daß Ersatz geschafft wurde; die Stände bemühten sich zwar, die Kirchenverfassung zu erhalten, erlangten aber nur, daß die

Direktion der Kirchensachen in jedem Weichbild oder Kreise einem Mitglied der Ritterschaft, dem Kreiskenior und einem städtischen Rathsherrn übertragen wurde (dem Rat durften aber bald Evangelische nicht mehr angehören), und erlaubt wurde, daß der Senior der Fürstenthauptstadt als Senior primarius Kandidaten prüfen, ordinieren, introduzieren, auch unter Zugiehung des Kreiskeniors Visitationen abhalten und einige andre consistorialia erledigen durfte. Eintretende Stellenvakanzcn wurden allmählich mit katholischen Geistlichen besetzt.

Da kam die Ultranstädter Konvention vom 22. August 1707. Punkt VI besagt: „In dem Gebiet, wo zur Zeit des westfälischen Friedens evangelische Konsistorien gewesen sind, sollen sie wiederhergestellt und von ihnen Chcsachen nach dem Recht der Augsburgischen Konfession entschieden werden, jedoch mit freier Appellation an den Kaiser.“ 1709 wurde zwischen der Kaiserlichen Kommission und dem schwedischen Minister von Strahlenheim der Exekutionskrezeß vom 8. II. in Breslau abgeschlossen und neben den in Breslau und Elz übrig gebliebenen Konsistorien wieder solche in Brieg, Liegnitz und Wohlau eingerichtet. Nach Anders (Geschichte der evangelischen Kirche Schlesiens, Breslau 1886), dem ich in diesen einführenden Vorbemerkungen folge, setzten sie sich zusammen aus einem Kaiserlichen akatholischen Regierungsrat als Präses, einem evangelischen Landstand mit dem Titel eines Regierungsrates, dem Fürstenthumsuperintendenten, einem von der Regierung ernannten älteren Geistlichen des Fürstenthums und einem evangelischen Juristen als Secretarius.

Im königlichen Staatsarchiv in Breslau liegen 4 Bände Sitzungsprotokolle des Liegnitzer Konsistoriums, deren Einsichtnahme mir gestattet worden ist. Aus ihnen ergibt sich folgendes: Die erste Sitzung ist schon am 18. VI. 1708 verzeichnet, also schon vor den Verhandlungen der Kommission mit Strahlenheim, die letzte fand am 18. II. 1742 statt. Das Konsistorium hat also 34 Jahre bestanden. In den Protokollen ist leider eine Lücke. Ein Band fehlt mindestens und zwar für die Zeit zwischen dem 10. X. 1721 und dem 26. I. 1730.

Die Protokolle sind nicht nur eigentliche Sitzungsberichte, sondern zugleich eine Art Journal ohne Nummern; denn neben den oft im Übermaß ausführlichen Berichten über die Verhandlungsgegenstände der ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen, die aber niemals unterschrieben sind, obwohl stets die Präsenz festgestellt ist, sind auch

Ein- und besonders Ausgänge von amtlichen Schreiben, die sich aus den Versammlungsbeschlüssen ergeben, aufgeführt. Die juristische Qualität des Protokollanten, als welcher der rechtskundige Beisitzer, der *secretarius*, fungiert, bürgt für sachliche Protokollierung; der Leser hat aber das Studium nicht leicht, denn es war damals, wie es scheint, schon so, daß der Akademiker das Recht in Anspruch nahm, eine möglichst unleserliche Hand zu schreiben. In Band II wird die Durcharbeitung insofern erleichtert, als der Protokollführer an dem Rand den Verhandlungsgegenstand kurz angibt. Die Bücher haben hinten ein alphabetisches Sach- und Namensregister, eine sehr praktische Einrichtung, die sich auch für unsre Zeit empfehlen würde, weil sie das Auffuchen früherer Beratungen und Beschlüsse, die leicht vergessen werden, erleichtert. Der Protokollführer bezeugt seine Eigenschaft als stimmberechtigter Beisitzer, die ihn über die Tätigkeit einer bloß ausführenden Schreibmaschine erhebt, auch dadurch, daß er zuweilen dem Protokoll, das möglicherweise gar nicht vorgelesen wurde, seine eigne Meinung anvertraut, wo sie von der der Majorität abweicht. Wie wichtig ihm sein Protokollantenamt erscheint und wie sehr er sich auch dabei als verantwortungsvolles Glied einer christlichen und evangelischen Körperschaft fühlt, zeigen die Überschriften von Band I: *prosperet Deus ter optimus maximus consilia et actus felici successu. Tu rege consiliis actus, pater optime, nostros, nostrum opus ut laudi seruiat omne tuae!* und in Band II von der Hand eines andren (Thebesius): *Deo auctore iustitiam colimus et boni et aequi notitiam profitemur, aequum ab iniquo separantes, licitum ab illicito discernentes*, wobei er als Motto ein Wort des Chrysostomus citiert: *Deus in hoc mundo neque omnes punit, ne desperes iudicium futurum, neque omnes sinit abire impune, ne de providentia dubites*

Was sich mir aus einem möglichst sorgfältigen Studium der Protokolle ergeben hat, und was da auf sachliches, historisches, culturelles zc. Interesse rechnen kann, habe ich zusammengestellt nach den einzelnen amtlichen Funktionen, die dem Konsistorium zustanden. Nachdem ich von den Mitgliedern des Konsistoriums selbst einiges Aufnotiertes erwähnt haben werde, will ich zuerst eingehen auf die Aufsicht über das geistliche Amt, seine Träger, seine Besetzung, die einzelnen Zweige seiner Tätigkeit, die sonstigen Kirchen- und Schulbeamten, Disciplinarfälle

und endlich einiges ins Konfessionelle schlagende und etwa sonst Bemerkenswerte als Nachlese anfügen. Wenn die Anordnung hie und da anders sein könnte, so verweise ich auf das immerhin Skizzenhafte, das der Arbeit anhaftet, weil doch eben nur Protokolle vorliegen, die zudem noch eine große Lücke enthalten, und erinnere daran, daß erst eine Durcharbeitung der Aufzeichnungen auch über die andern Konsistorien ein vollkommeneres Bild bieten würde.

Wenn es erlaubt ist, zuerst einen Blick auf die Zusammensetzung des Konsistoriums zu werfen, so stellt das erste Blatt fest, daß Joseph I. am 4. II. 1708 die Wiederbestellung eines Konsistoriums für das Fürstentum Liegnitz anordnete und zum Präses den Königlichen Regierungsrat Anton Philipp von Vollbracht, zum Rat und I. Assessor Wolf Friedrich von Kredwitz, Landesältesten auf Zellendorf, als Superintendent den P. Schindler, ferner den Magister Adam Ludwig Thebesius und nach dessen Abtreten Christian Ernst Kopisch, Pastor zu Peter-Paul in Liegnitz, wie auch P. Christoph Sommer zu Dhas zu Assessoren, und den Joh. Christoph Sellge, geschwornen Königlichen Regierungsadvokaten pro secretario cum voto ernannte. Am 22. II. wurden sämtliche Consistoriales in Pflucht genommen und am 26. II. durch den Regierungsrat von Biedermann im Pfarrhof zu Unserer Lieben Frauen installiert. Der Turnus der Mitgliedschaft ist nach einer späteren Notiz ein dreijähriger. Veränderungen im Präsidium werden genannt 1732, wo der Präsident Kerris von Rosenhaag sich verabschiedet und den Präsidentenstuhl dem vom Kaiser ernannten Baron von Mottenclot überläßt. Statt seiner wird 1735 Heinrich Johann Wilhelm von Larisch, Freiherr von Ellguth und Karwin ernannt. 1736 wird wieder bis zum Ausgang des Triennium Joh. Joseph Kerris de Rosenhaag bestellt, der aber schon am 1. IX. 1737 stirbt. Ein Kaiserliches Rescript bestimmt nun, daß, wenn ein Präsident mit Tode oder sonst ex improviso abgeht, jedesmal der älteste Rat (es ist nicht gesagt, daß er akatholisch sein müsse) das Interimspräsidium einnehmen soll. Demgemäß tritt Heinrich Wilhelm Freiherr von Haugwitz ein. Ihm wird im Oktober das Präsidium wirklich verliehen. Ein Interimisticum wird wieder 1738 dem Rat von Ehrenstein aufgetragen, und 1740 nach Ablauf des Triennium folgt auf Haugwitz, der also wohl nur erkrankt war, der schon genannte Ehrenstein. Als am 22. II. 1741 der König

von Preußen dem Landeshauptmann andeuten läßt, er solle sich binnen 24 Stunden außer Landes begeben, und die Regierungsräte sollen sich aller ferneren Aktivität enthalten, erklärt der Präsident, daß er beim Konsistorium nichts mehr unterschreiben und vornehmen werde. Nach Verhandlungen mit dem ersten Assessor Baron von Glaubitz beschließt aber das Kumpfkonsistorium, solange keine Inhibition erfolge, weiter tätig zu bleiben, was auch bis 1742 geschah, wo am 14. II. die Protokolle abbrechen. Genau wird die Installationsfeier des Präsidenten geschildert. Die Mitglieder fanden sich in der Regierungskanzlei ein. Der Neuernannte sitzt bereits im Mantel etwas hinter dem Sessionsstische, neben ihm läßt sich der I. Assessor nieder. Der Landeshauptmann läßt durch den Registrator das Rescript verlesen; in einer kurzen Ansprache des Secretarius versichern ihm die Assessoren Veneration und Respekt. Der Registrator verliest das Jurament, das der Installandus abschwört, der dann dem Kollegium alle Schuldigkeit, Freundschaft und Harmonie verspricht. Eine Kurrende an die Geistlichen teilt die Veränderung im Konsistorium mit und ordnet die nun zu brauchende Titulatur an. Der neue Präsident übergibt dem Sekretär die Siegel.

Natürlich kommt häufig ein Wechsel unter den Assessoren vor. Sommer resigniert schon 1710, der erste Superintendent stirbt 1711. In die vacante vierte Stelle wird M. Leonhard Gebauer, P. in Haynan, vociert. Am Anfang des II. Bandes figuriert als juristischer Assessor Heinrich (Hrenfried) Thebesius, assessor iudicii provincialis Ducatus Lagnicensis, als II. Assessor und Superintendent Laurentius Wandis, P. von Peter-Paul, als III. M. Gottfried Deverdeck, P. ad beat. Virg. (M. I. Fr.). 1730 im Anfang des III. Bandes, dem die Lücke vorangeht, wird als III. Assessor Johann Pohlsche, P. ad beat. Virg. und als neu installierter Sekretär Georg Gottlob Müller genannt. Für den gestorbnen von Kreckwitz werden 1735 von der Regierung dem Kaiser präsentiert Siegmund von Festenberg, genannt Packisch, und Franz Erdmann von Glaubitz. Das Konsistorium das sich gutachtlich äußern soll, erklärt beide als *habila subiecta*, die als Landesälteste dem Fürstentum viele Dienste getan haben, spricht sich aber für letzteren als den Dienstälteren aus, dem das Assessorat auch übertragen und der nach geleistetem Jurament vom Präses installiert wird.

Die Sitzungen geschahen im Prinzip, wie es scheint, allmonatlich, wenigstens ist die Zahl 12 die durchschnittliche Jahreszahl.

Der Ort der Versammlungen ergibt sich aus einem erfolgreichen Protest 1737, als ein Interimspräses die Session in seinem Hause abhalten will, während nach der sonst nirgends genannten Konsistorialinstruktion dieselbe in einem der Liegnitzer evangelischen Pfarrhäuser gehalten werden sollte. Am Ende des I. Bandes wird auch die schon 1655 bei Bestellung des alten Böhlauschen Konsistoriums festgesetzte Konsistorialtaxa aufgezeichnet, unterschieden nach Konsistorial- und Kanzleigebühren, die unter die Konsistorialen geteilt werden, auch der Glöckner, der Citationen an der Kirchthür anschlagen muß, soll ein freiwilliges Geschenk von klagenden Parteien erhalten, Unvermögenden gegenüber soll Milde walten.

Der oberste Geistliche des Fürstentums ist der Superintendent, der als solcher dem Konsistorium angehört. Der schon genannte Baudis bedurfte zuletzt wegen beginnender Altersschwäche mehrfacher Unterstützung. Sein Nachfolger wird 1736 Pohlicke. Als 1741 Schlesien schon preußisch geworden ist, zeigt Mag. Joh. Krause, P. von Peter-Paul, an, daß der König ihn zum Superintendenten vociert und konfirmiert habe. Er wird am 17. X. introduciert. Das Reskript besagt, er solle auf alle Pfarrer, Prediger und Schulen zu Liegnitz und im Fürstentum fleißig Aufsicht haben, ihnen mit gutem Rat beizuhelfen, mit exemplarischem Leben und Wandel ferner vorleuchten und sich überall den Kirchen- und Schulwesens halber zeithero gemachten und weiter zu machenden Reglements gemäß betragen. Die speziellen Dienstfunktionen des Superintendenten waren Abhaltung der Prüfungen und die Installation der Prediger. Baudis wurde bei ersteren wegen Altersschwäche von Pohlicke unterstützt und bei letzteren längere Zeit vertreten.

Das Fürstentum war in 6 Kreise eingeteilt: 3 im Reichsbilde Liegnitz (Waldau, Mertschütz, Barchwitz), Goldberg, Haynau und Lüben, auch kirchlich. Über jeden kirchlichen Kreis wurde ein Senior gesetzt. So wird 1735 dem P. Christian Marbach in Mertschütz die Senioratsadministration über den Mertschützer Kreis übertragen. Nachdem er geltend gemacht, daß andre confratres ratione aetatis et meritorum vor ihm Anspruch darauf hätten, auch ihn deshalb anfeinden würden, nimmt er dann doch auf Zureden an und bittet gleichzeitig um eine Grenzregulierung zwischen dem Mertschützer und Barchwitzer Kreise. An die Stelle des 1737 sterbenden Senioratsadministrators

(dies der offizielle Titel) Christian Selbtherr zu Goldberg tritt P. Dpiß daselbst, der ermahnt wird, sich der ihm qua seniori zukommenden Angelegenheiten mit Fleiß zu unterziehen und das, was etwa im dortigen Circul bei denen Kirchen und Geistlichen vorkommen sollte, anhero zu berichten.“ Marbach stirbt im selben Jahre. 1738 wird für den gestorbenen Senior über Waldau, Ludwig, P. Heintze zu Seebnitz ernannt, in Ansehung seines lange wohl verwalteten Pastorats-officii und seines Schwiegervaters Baudis. 1738 stirbt auch Senior Thym von Parchwitz und der erst 1 Jahr fungierende Dpiß. Dieser wird durch seinen bisherigen Diakonus M. Joh. Siegmund Hoffmann ersetzt „auf dessen erfolgtes supplicium,“ der „auf vita, mores, doctrina pastorum seines Kreises Obacht zu geben und zu berichten stipuliert.“ 1739 wird P. Rosenberg für Mertschütz und P. Röricht für Parchwitz berufen. 1740 folgt auf Heintze P. Hartmann in Waldau. Es dauert also meist 1 Jahr, bis ein vakantes Seniorat wieder besetzt wird.

Die Aufsicht des Consistoriums über die Pfarrämter und die Geistlichkeit beginnt mit der Anstellung der Geistlichen. Die erste theologische Prüfung pro licentia concionandi und das Zeugniß der bestandnen Prüfung, schedula permissionis genannt, (schedula hat sich in das Wort „Zettel“ verwandelt und bedeutet jedes Attest), erfolgt oft. Solche Fälle werden im Protokoll aber erst seit 1719 verzeichnet. Ich habe von da ab gegen 200 gezählt. Da nach Anders (historische Statistik) 92 Kirchen dem Fürstentum angehörten mit vielleicht 100—110 Geistlichen, so war ein Mangel an Kandidaten nicht vorhanden, ja wie sich nachher zeigen wird, ein großer Überfluß. Der Berechtigungsschein zum Predigen gilt nur für das Fürstentum. 1738 verordnet der Kaiser, daß die actus ministeriales keinem Ausländer, sondern nur eingebornen Landeskindern übergeben werden dürfen; demgemäß wird ein Lausitzer ausgeschlossen. Auf eine Frage des Oberamts wird festgestellt, daß studiosi nur nach vorangegangenem examen Lizenzzettel erhalten sollen, und wenn sie in der Prüfung aller widrigen opinionum unverdächtig gefunden worden sind. Auf eine andre Frage, warum das Consistorium ohne vorherige Anfrage bei höherer Instanz Lizenzen erteile, beruft es sich darauf, daß sei schon a tempore ducum üblich gewesen ohne daß der Kaiser trotz häufiger Berufungen in Pfarrstellen seinerseits

etwas dagegen verordnet habe. Aufgefordert, die Zahl der Kandidaten anzugeben, muß es das Konsistorium ablehnen, weil viele „außer Landes oder wohl gar aus der Welt gegangen,“ die übrigen aber bei den Eltern oder als Informatoren der Jugend tätig seien. Manche waren übrigens auch in andre Berufsarten, vorübergehend oder für immer, übergegangen. Der Schuldienst absorbierte eine ganze Zahl. Eine Kandidatenliste wurde also nicht geführt. Später wird verordnet, daß, wer sich um die Prüfung bewerbe, ein glaubwürdiges Attest guten Wandels erbringe außer den Exmatrikeln. Zuweilen liegen Zensuren über die Prüfungsergebnisse vor, wie: *egregie, optime, bene respondere potuit ad quaestiones probatas, egregie ad plurimas, in studiis ac doctrina* richtig befunden, gelehrt, gründlich und ordentlich geantwortet; so gut, daß tüchtig fürs Amt befunden, oder auch: *non quidem ad omnes, interim tamen ad plurimas, licet non ad singulas quaestiones*, oder: etwas hässitierend, weil er vielleicht nicht geübt, aber doch zufrieden. Ein Prüfling muß innerhalb einer niedersächsischen Frist den auferlegten Beweis erbringen. Ein gewisser Steinberg aus Goldberg erhält keine *schedula*, sondern wird *ad maiorem diligentiam* ermahnt. Er meint, der Superintendent habe etwas wider ihn, und präsentiert ein Zeugnis des Superintendent D. Lyser in Merseburg, wo er examiniert und *capabel* befunden worden ist. Da wird ihm die Erlaubnis zum Predigen ausgestellt. Das zum Teil angegebene Examensalter variiert zwischen 22 und 29 Jahr, scheint also höher gewesen zu sein als jetzt.

Betreffs des II. Examen, *examen rigorosum* genannt, will aus Anlaß eines Spezialfalles die Regierung die Meinung des Konsistoriums über die von der Böhlausischen Regierung vorgeschlagene Modalität und Generalcynosur der zur Examinierung der *ad beneficium pastorale* berufenen *subiecta* durch Vorlegung gewisser Fragstücke in *praesentia praesidii consistorii* hören. Das Konsistorium berichtet, seit alters sei durch Kommissarien das Konsistorii, nämlich den Superintendent, die 2 geistlichen Assessoren mit Zuziehung der 4 Liegnitzer *diaconi* examiniert worden. Die Prüfung richte sich hauptsächlich *ad articulos fundamentales* unsrer Religion und stelle fest, ob die *examinandi principia concordantia* oder *erronea* (irrig) hegen. Diese *Materialia examinis* seien schon seit 1594 durch Patente der Fürsten eingeführt. Bestimmte Fragen einzuführen

sei schwer und unverläßlich, weil die examinandi sie bald erfahren und sich darauf präparieren würden. Da die Prüfung speciell theologische Fragen beträfe, sei die Anwesenheit des Präsidiums unnötig und die Beibehaltung des bisherigen modus das Sicherste. Da der Brauch, schon vor der Prüfung Stellenbewerber zu vocieren und zu präsentieren, auch bei Kameralstellen die Kaiserliche Resolution meist vorher herbeizuführen, zu Schwierigkeiten führte, wenn ein Berufener die Prüfung nicht besteht, wird 1734 verordnet, daß künftig ein von Privatcollatoren vocierter Pastor erst dann zur Stipulation zugelassen werde, wenn man sich durch das Examen von seiner Fähigkeit überzeugt habe. Demgemäß erfolgt einmal ein Bericht über einen nach Großdorf vocierten Griers-
 Jungius, daß er beim Examen etwas hässitierend gefunden worden sei, aber er habe doch im Ganzen zufriedenstellend geantwortet. Auch wird einmal über den schon erwähnten Opiz, der nach nur zweijährigem Diafonat zum Senior aufstieg, berichtet, er habe wohl bestanden, sich auch wegen der Confessio Augustana und anderer symbolorum sich wohl erklärt. Ein nach Heidau berufener P. Breßler hatte 1731 seine Prüfung außerordentlich schlecht bestanden. Es wurde ihm bedeutet, er solle in studiis Fleiß anwenden und nach Ablauf eines Jahres nochmals geprüft werden. Künftig solle in solchem Falle auch die Ordination suspendiert werden. Im nächsten Jahre bittet Breßler um Erlaß der Prüfung unter Vorzeigung eines Attestats der Gemeinde, die guten Wandel und erbauliche Predigten versichert. Ihm wird die Bitte erfüllt. Ein Pastor in Taubenheim in Sachsen, der nach Hirschberg vociert ist und sich in Liegniz meldet, erbietet sich, trotzdem er bei Eintritt in sein bisheriges Amt in Dresden geprüft worden ist, zum nochmaligen examen 1739 fordert der Kaiser, daß bei Pastoraten allerhöchster Collatur eine konsistoriale Bescheinigung beigelegt werde, daß das examen rigorosum vorgenommen worden sei. Es bildet sich später das Verfahren heraus, daß, wer sich zu einer Stelle meldet, zum examen einberufen wird. Aber dieser Grundsatz, daß erst das Bestehen dieser II. Prüfung zum Erlangen einer Stelle berechtigt, scheint doch nicht immer beobachtet worden zu sein. Genaue Berichte über die Berufenen sind meist vorhanden, in denen die Namen der Collatoren, Herkunft, Alter, Studiengang und bisheriger Verlauf der Kandidatenzeit aufgezeichnet ist. Im einzelnen habe ich folgendes festgestellt: Das Ordinationsalter bewegt sich zwischen 23 und 49 Jahren.

In der ersten Zeit ist es niedriger als in der mittleren, wo es sich meist in den 30er bis in die 40er Lebensjahre hinein erstreckt. Zuletzt wird das Alter wieder normaler und geht einigemal (bei Pastoren söhnen) auf 25 hinab, die jetzige untere Grenze. Die meisten vocati sind Handwerkersöhne, unter denen Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Rotgerber mehreremals genannt werden, aber auch Beamte (Kornschreiber, Ratsrentmeister, Kassenbeamter, Stadtmusikus, Glöckner), einmal daneben ein Rektor, einmal ein Gymnasialprofessor, fünfmal Ärzte; einen bedeutenden Bruchteil stellt auch das Pfarrhaus. Die Schulzeit (auch als Studium bezeichnet) wird meist in Breslau zugebracht, wo das Elisabethanum vor dem Magdalonaeum einen großen Vorzug genießt. Liegnitz wird selten genannt, daneben öfter Görlitz, auch Hirschberg, Lauban, Jauer, Schweidnitz, Brieg, Landeshut, Sorau. Auch Schulwechsel kommt öfters vor, wobei als zweite Anstalt meist Breslau gewählt wird. Die Prüflinge stammen keineswegs alle aus dem Liegnitzschen, sondern kommen neben Niederschlesien auch aus Mittelschlesien; auch Orte wie Stade, Helmstedt werden genannt. Die Gymnasialzeit ist noch nicht fixiert, mehrfach ist von 2 Jahren, nur einmal von 8 die Rede. Das Universitätsstudium wird meist in Leipzig und Wittenberg absolviert, auch abwechselnd zwischen diesen. Später wird Jena oft aufgesucht. Kiel, Rostock, Königsberg, Frankfurt, Halle (nur einmal), Helmstedt, ja Oxford wird aufgesucht. Verhältnismäßig oft wird die Magisterwürde erworben. Die Studienzeit schwankt zwischen $1\frac{1}{4}$ und 7 Jahre. 3 und 4 Jahre sind das Normale. Länger als 3 Jahre studieren meist nur die, welche das M. vor ihren Namen setzen wollen. Das hohe Vokations- und Ordinationsalter erklärt sich aus dem hohen Angebot und der verhältnismäßig geringen Nachfrage. Die Zeit zwischen den beiden Prüfungen ist zumteil recht lang, beträgt vielfach über 10, einmal 20 Jahre. Sie wird meist in privater Lehrtätigkeit zugebracht als Informator, Ephorus, Erzieher bei adliger oder bürgerlich-städtischer Jugend, zum teil in geistlicher Hilfstätigkeit. Auch die Tätigkeit in der Schule als Schulcollega wird oft gewählt, bei der manche hängen bleiben, Kantorat, Rektorat, Rektorat und Hilfspredigeramt, Katechetenamt bei einem Arbeitshause, in einem Kinderhospital; einer hatte als Kanzlist, einer als Stadrentmeister gedient. Aber auch ein bisheriger Professor in Brieg bewirbt sich um ein Pfarramt.

Die Zeit zwischen Vokation durch den Collator, Konfirmation durch den Kaiser und Installation durch den Superintendenten ist gewöhnlich ziemlich lang, oft länger als ein Jahr. Zum teil erklärt sich das dadurch, daß eine Berufung oft schon sofort nach dem Tode des Amtsvorgängers erfolgt, während die Gnadenzeit der Relikten erst abgewartet werden muß.

Bei der Präsentation des *vocatus* vor dem Konsistorium, die vom Kaiser 1709 angeordnet wurde, muß er allerhand Attestate von Universitäten, Patronen, Schulen, Privatleuten, bei denen er Erzieher war, Pastoren, denen er geholfen hat, erbringen. Wer nach auswärtz geht, erhält ein *dimissoriale*, wer von auswärtz kommt, muß ein solches vorlegen. Bei der Präsentation wird der Berufene an seine Amtspflicht erinnert. So z. B. wird verzeichnet: Er verspricht für Ihrer Majestät höchste Person zu beten und sein Amt treulich zu verwalten; *admonitus*, sein Amt dermaßen aufzuführen, wie er gegen Gott und die hohe Obrigkeit verantworten kann, besonders die Untertanen zu Treue und Gehorsam gegen die Herrschaften anzuweisen; *admonitus*, sich in Lehre und Leben so aufzuführen, daß niemand eine Klage zu führen Ursache habe; sich in der Lehre nach der Augsburgerischen Konfession zu halten und sich aller neoterischen Lehre zu enthalten, den Herrschaften mit gehörigem Respekt entgegen zu gehen, den Untertanen mit einem guten Exempel, auch die Jugend in der Schule fleißig zu observieren; Irrungen zu meiden usw. Dann wurde der Berufene wieder zu Examen (mit der schon genannten späteren Einschränkung) und Ordination einberufen. Ein *extraneus* wird gemäß dem Kaiserlichen Erlaß nicht bestätigt, wegen eines andren an den Hof berichtet. Einigemal finden wir Leute mit recht bewegtem Lebensgang. Ein zum Archidiaconus nach Peter-Paul nach Diegnitz Vocierter war, nachdem er in Leipzig und Oxford studiert hatte, längere Zeit in Deutschland und Italien gereist. Ein anderer, dem das Oberdiakonat bei U. I. Fr. übertragen wird, geboren zu Stade, war vorher bei dem schwedischen Gesandten Baron von Strahlenheim Legations- und Hofprediger in Stade gewesen, hatte sich bei dessen Gemahlin in Regensburg und dann bei ihm in Breslau aufgehalten. Die Städte, besonders auch Diegnitz, schienen schon damals für das Fremde und Außerordentliche Vorliebe zu haben. Ein M. Ebersbach hat sein Studium, das er in Leipzig und Wittenberg begonnen, durch eine Reise

nach Holland und England unterbrochen und dann in Helmstedt fortgesetzt. Es geschieht auch öfter, daß nach auswärt's Berufene in Liegnitz geprüft und ordiniert werden, so erscheint eine Deputation aus Fraustadt in Polen, so kommen 2 Bürger aus Lissa namens des dortigen Rats mit der Bitte, wegen Vakanz des dortigen Generalseniorats ihnen auszuhelfen. Ein geborner Helmstedter, der seit dem 4. Jahre in Zauer lebte, führt sich als Schlesier ein. Als das Konsistorium dahinter kommt, läßt es Gnade für Recht ergehen und glaubt seiner Versicherung, er habe sich immer als Schlesier gefühlt. Daß eine Predigt bei der II. Prüfung gefordert wurde, steht nicht fest, meist genügten wohl Atteste; eine solche wird aber einmal verlangt, als, was hie und da vorkam, ein stud. theol. in eine Pfarrstelle vociert wurde. Das Protokoll verzeichnet einmal einen Bericht des Superintendenten, daß die Predigt des cand. Neumann ziemlich gut gewesen sei; er scheine ein treffliches memoire zu haben. Vielleicht war, seine memoria das Beste daran.

Aus dem vorher über das ungünstige Verhältnis zwischen Stellenbewerbern und Stellenvakanzten Bemerkten ergibt sich auch, daß meist eine große Reihe von „Competentes“ um Pfarrstellen vorhanden sind. Mehrfach wird ein Duzend genannt. Es ist üblich, daß die Namen aller Bewerber an den Hof berichtet werden, aber gleich unter Hinzufügung von Charakteristiken, etwa im Falle der Empfehlung: gutes Studium, seine Gabe im Predigen, löbliche dona, still und modest, geübter Mann, gutes Comportement, gutes Naturell, gelobter guter Wandel, bei jedermann Liebe und Gunst, oder: Eltern und Voreltern gutes Verhalten, Eltern freundlich und in Liebe, mütterlicherseits von ansehnlichen Vorfahren; oft werden auch Empfehlungen dritter angefügt, des Landeshauptmanns, des Magistrats zc. Oder im Gegenteil: scheint unruhigen, widerseßlichen Gemüts zu sein, soll etwas hüzig, soll schlechter Prediger sein, schlechte Gaben und Fertigkeiten, schlechter Lebenswandel, unverträglich, sitzt täglich im Weinhaus, dem Trunk, in specie dem Branntwein ergeben, scandalofer Wandel, Völlerei. Auch das Alter spielt verständlicherweise eine Rolle: kann noch einige Jahre bleiben; gutes Zeugnis, aber jung; ganz junger Mensch. Oft heißt es auch: ganz unbekannt. Schlesier, im engeren Sinne Kinder des Fürstentums, im engsten Sinne Liegnitzer Söhne, haben schon dadurch die erste Empfehlung. Der Kaiser wird sich nach diesen

Handglossen wohl meist gerichtet haben. Was so in praxi schon üblich war, wird 1738 codificiert. 1739 wird die Marschroute des Berichts noch genauer gebunden: Betreffs der studia, ob, wo und wie sie erledigt sind, wie weit der Betreffende gekommen, was für testimonia er hat, ob er absolutis studiis in praxi und wie lange gestanden; betreffend mores, ob er bescheidene, friedliebende, uninteressierte, gute Aufführung habe oder wie er sonst beschaffen sei; quoad merita, ob er selbsteigne und was für welche habe, auch ob ihm solche und was für welche vom Vater, Voreltern oder nahen Verwandten zustatten kämen, auch ob er ledig oder verheiratet, ob und wieviel Kinder er habe, auch ob er Mittel habe oder nicht. Sein Alter und die Einkünfte der Stelle, ja auch die ökonomische Befähigung und Ausbildung soll genau aufgrund sichrer Auskunft referiert werden. Auch weshalb eins oder das andre subiectum von dem officium quaestionis auszuschließen und wer dagegen primo loco vorzuschlagen sei. 1739 wird endlich verordnet, daß im Gegensatz zu dem vorherigen Brauch das II. Examen erst nach der Kaiserlichen Resolution vorzunehmen sei, bei Stellen allerhöchster Collatur aber vor Erstattung des Konsistorialgutachtens. Bei 100 Dukaten Strafe ist es dem Collator verboten, vor der Kaiserlichen Konfirmation dem von ihm Vocierten auch nur das mindeste emolumentum der Stelle zuzuweisen, ebensowenig darf er sie überhaupt vorher antreten; auch ein von einem Particularcollator Berufener darf nur provisorie amtieren. Es wird einmal verzeichnet, daß ein Bewerber dem Advocatus seines Patronus hat 50 Taler bieten lassen, um zu der Pfarrstelle Lobendau, die noch jetzt die beste Schlesiens ist, zu gelangen. Er tritt zurück, als es ruckbar wird, und erbietet sich, 200 Taler zu erlegen, wenn er von seiner fama nicht beeinträchtigt wird.

Die Installation oder Investitur geschah, was der Kaiser noch extra anordnet, nach dem alten Herkommen. Es wird eine solche in Hummel geschildert. Der Patron wohnte stehend der Predigt bei bis nach vollendetem Akte und bittet das Konsistorium, dem Kaiser für seine Clemenz untertänigst zu danken, auch sei er dem Konsistorium sehr verbunden. In Tentschel gehen die 2 scabini (Schöffen), die Zwölfer, Geschwornen, alle Ratsmembra feierlich mit und setzen sich coram altari. Ein Kaiserliches Reskript bestätigt den Oberamtsvorschlag, daß die lutherischen Wortdiener selbst die Kosten der Wahl,

der Confirmation und Installation tragen. Der Kaiser will aber, daß ihm die Höhe solcher Kosten gemeldet werden, auch aus welchen rubricis sie bestehen; aller Überfluß soll gemieden werden.

Vakanzen sollen sofort gemeldet und eventuell ein Dimissoriale ausgestellt werden. Todesfälle der Geistlichen melden entweder die Angehörigen oder Nachbarggeistlichen. Die Senioren werden sofort angewiesen, für Vertretung zu sorgen und Meldung zu tun, auch das Nötige über Gnadenzeit und Vertretungskosten durch die Circularprediger zu veranlassen. Vielfach laufen Klagen wegen der Empfangsberechtigung der decimen, offertorien, Ackerbestellung ein; es war mitunter schwer, die Rechte der Witwe, der Kirchkasse, des Vertreters zu regeln; auch die Auseinandersetzung zwischen Vorgänger und Nachfolger besonders hinsichtlich der Wiedemutserträge war oft recht schwierig.

Neben freiwilliger Resignation auf eine Pfarrstelle wegen Alters oder Stellenwechsels findet sich auch Remotion wegen Übertretung Kaiserlicher Verordnungen oder anderer Verfehlungen, die uns noch später begegnen.

Von Begründung neuer Parochien oder Pfarrstellen findet sich keine Spur. Die Zeitlage war dem hinderlich, und ohne Genehmigung des Kaisers darf weder eine Cumulierung noch Dividierung von Parochien erfolgen. Erst nach der Besitznahme Schlesiens durch Friedrich den Großen melden sich 2 Gemeinden an, die zu Voigtsdorf und zu Friedeberg, die einen evangelischen Prediger begehren und präsentieren, die dann von dem noch einzusetzenden Justizkollegium konfirmiert werden sollen. Erstere producirt auch ein Dekret des Feldkriegskommissariats zu Breslau, wonach zwischen dortiger Gemeinde und Herrschaft ein Übereinkommen über Ort des Gottesdienstes und künftigen Unterhalt des Pfarrers und Schulhalters getroffen und bewilligt ist. Auch das Stiftsamt zu Grüssau hat keine Schwierigkeit gemacht. Es soll alles so eingerichtet werden, daß dem katholischen Pfarrer an Decem, Accidentien und andren Intradem keine Einbuße geschieht.

Die Aufsicht des Konsistoriums über das eigentliche Amt und seine Amtsführung bietet in den Protokollen nur ganz magere Ausbeute in Fragen der Lehre. Entweder war darin alles in Ordnung oder trotz des konfessionellen Bewußtseins des Konsistoriums und auch der in ihren Rechten eingeengten evangelischen Kirche war vielleicht grade deshalb die Zeit nicht auf Lehrdifferenzen innerhalb

der Konfession gestimmt. Auch unter den später zu behandelnden Klagen gegen Pastoren figurieren nie Beschwerden über dogmatische Sünden, sondern immer nur Mißbrauch der Predigt zu persönlichen Beleidigungen oder liturgische Fehler bei der Taufe zc. Nur gegen den sogenannten Pietismus und alles, was darnach schmeckte (wir werden das noch bei der Gesangbuchfrage sehen), herrschte auch beim Liegnitzer Kirchenregiment Animosität. Es läuft eine Klage, die auch schon in Wien anhängig gemacht worden ist, gegen P. Melchior Minor in Landeshut ein, daß er mit dem dem Pietismus untertanen, in Berthelsdorf wohnenden Grafen von Zinzendorf nicht nur in vertrauter Korrespondenz stände, sondern auch nach der Lausitz verreise und mit ihm zusammenkäme. Das Konsistorium soll auf ihn ein wachsames Auge haben. Ihm ist auch bereits von dem Zauerschen Amt bedeutet worden, daß er ohne Erlaubnis des Liegnitzer Konsistoriums *sub poena amotionis* (!) nicht in die Lausitz verreisen dürfe. Demgemäß wird an ihn die strenge Weisung weitergegeben (X. 1730), er solle sich in Lehre und Predigt sowohl, als im übrigen Tun und Wandel alles wider die reine Lehre der Augsburgerischen Konfession Anlaufenden, anstößiger Unordnung und verdächtigen Betragens öffentlich und heimlich enthalten. Auch das Verbot, nach der Lausitz zu verreisen, wird ihm nochmals eingeschärft und dem Primarius und Diakonus aufgegeben, sein Tun und Wandel, wie auch Lehre und Predigt genau zu beobachten und über Vorfälle jedesmal mit verlässlichen Nachrichten zu berichten. April 1737 erinnert eine Currende die Geistlichen, daß der Kaiser schon 1730 befohlen habe, überall aufzupassen, wo etwa die pietistische Sekte ausbreche oder in Abnehmen gerate. Es sollen Quartalsberichte über den Stand der Sekte eingereicht werden. Bis 1738 gingen solche Berichte aber nicht ein. Das wird in Wien als öffentliche Imparition ausgelegt. Das Konsistorium rechtfertigt sich mit dem Hinweis, es sei bisher eben nichts vorgefallen. Trotzdem nochmals eine Currende ausgesandt wird, enthalten die Protokolle nichts Weiteres. Einmal wird in einer fälschlichen Anklage wegen sittlicher Verfehlungen eines Pastors zum Erweise seiner Unschuld darauf hingewiesen, er habe sogar pietistische Prinzipien und unterhalte heimliche Zusammenkünfte.

Über die geistlichen Amtsfunktionen und das gottesdienstliche Leben überhaupt findet sich mancherlei Bemerkenswertes. Eine Currende konstatiert viele Querelen über die Personal-

traktierung auf der Kanzel, unordentliche Gottesdienste und zu lange Predigten. Deshalb wird den Geistlichen geboten, sich aller personalia bei Strafe zu enthalten, die gradus admonitionis zu beachten, auf dem Lande im Sommer um 8, im Winter um 9 den Gottesdienst ordentlich anzufangen und die Predigt nicht über „eine gute Stunde“ zu extendieren. In den meisten Pfarrorten scheint es auch Nachmittags-gottesdienste gegeben zu haben; denn ein kränklicher Pastor bittet, daß ihm dieselben von Michaelis bis Ostern erlassen würden, und weist dabei auf den nicht frequenten Besuch derselben hin. Die Gemeinde will aber davon nichts wissen, da der Pastor seine Arbeit wohl bewältigen könne und auch das Kirchenärar durch Verlust an Klingelbeutel-einnahme geschädigt werden würde. Der Pastor wird abgewiesen. Ebenso gab es Vesper-Gottesdienste, die lateinisch abgesungen wurden. Ein Pastor trat vergebens beim Konsistorium gegen das Lateinische als nicht andachtsfördernd auf. Auch Wochengebete gab es, wie die Klage eines Patrons zeigt. Ein Morgenlied wurde gesungen, ein Morgensegens verlesen und ein Kapitel der Bibel mit schriftgemäßer Erklärung. Gewöhnlich, auch auf dem Lande, geschah das am Freitag. Kinderlehre wurde wohl überall gehalten, was sich aus mehrfachen Klagen wegen Invektiven dabei ergibt. Ein Pastor in Goldberg wird angewiesen, dieselbe Mittwochs wieder regelmäßig zu halten. Es wird auch eine Regulierung der Gottesdienste zwischen Mutter- und Tochter-gemeinde vorgenommen. Von Festen wird die Kirmes erwähnt. Ein Patron will dieselbe, nicht die kirchliche, die an dem Orte an einem Wochentage nach Michaelis begangen wurde, verlegt haben und hat seine Leute an dem Tage nicht von der Hofarbeit dispensiert. Ausnahmsweise wird ihm wegen der Witterungsverhältnisse gestattet, die Feier in die Woche nach Simon Judae zu verschieben. 1739 wird wegen der „calamitosen und gefährlichen Zeit, auch der unglücklichen Türkenkriege“ auf den 11. September ein außer-ordentlicher Buß- und Bettag ange setzt, Lieder und Text festgesetzt, auch die Regierung ersucht, die Herrschaften und Obrigkeiten per currendas anzuweisen, den Dienstboten und Untertanen die Arbeit zu erlassen, und die Schenken, Bier- und Branntweinhäuser, keine Gäste anzunehmen. Im selben Jahre fiel das Fest annunciationis Mariae in die Charwoche. Trotz der Neigung der Evangelischen, dasselbe mit dem Palmsonntage zu verbinden, soll es doch mit

Rücksicht auf die Katholischen pro evitandis turbis ebenfalls am Mittwoch gefeiert werden.

S. g. Circularpredigten werden öfters für die einzelnen Kreise angeordnet. Eigentlich soll sie der Superintendent halten. Aber sein zunehmendes Alter läßt ihn auf den Gedanken kommen, auch andre Pastoren heranzuziehen, auch zu ihrer Selbstübung und damit sie auch von andren Gemeinden kennen gelernt werden. Als ein Pastor sich weigert, wird ihm Strafe angedroht. Einem Gutsherrn wird erlaubt, daß für seine verstorbene Frau statt der Sonntagspredigt eine Gedächtnispredigt gehalten werde; desgleichen einem Pastor aufgetragen, für einen Angehörigen seines Collators, der in Ungarn als Hauptmann gefallen ist, statt der Amts- eine Leichenpredigt zu halten.

Die Belebung des Gottesdienstes durch das Kirchenlied betrifft eine Bitte Pöbliches, daß künftig das unter der Predigt gesungene Lied, welches bisher ohne Orgelbegleitung gesungen worden war und vielfach „ein verwirrtes Singen“ verschuldet hatte, künftig von der Orgel begleitet werde. 1738 wird auf Befehl des Oberamts eine kommissionsweise Prüfung des neuen Hirschberger Gesangbuchs angeregt, das unvollständig sei und einige Unordnung in den Liedern enthalte. Theils bringe es ganz neue von unbekanntem Verfassern, theils enthalte es dunkle oder mystische mit ungewöhnlichen Redensarten, wie das „Bleib, liebster Jesu, bleib“ S. 324 und 387: „Ermuntert euch, ihr Frommen,“ wo Vers 4 und 5 auf eine von manchen vorgegebene Hoffnung auf eine bessere Zeit zu zielen scheine. Ebenso scheine in dem Liede: „A und O, Herr Jesu,“ Vers 14 und besonders Vers 19 „begrüß, Emanuel, doch uns mit Leib und Seel“ bedenklich, wie auch in dem angefügten Gebetbuch einige sonst nicht gebräuchliche Worte und Allegorien anzutreffen seien. Wenn freilich das Angeführte sano sensu verstanden und gebraucht werde, sei gegen Druck und Auflage dieses Buches nichts einzuwenden, außer daß das früher verbotne Lied: „Wär' Gott nicht mit uns,“ darin enthalten sei, und das ebenfalls interdicierte „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält“ zwar nicht im Context, aber im Index beibehalten sei. Über das Commissionsergebnis ist nichts angegeben. Was diese letztgenannten Lieder angeht, so waren nach Kaiserlichem Befehl schon 1719 die 3 Lieder: „Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort und steu' des Papsts und der Türken Mord,“ „O Herre Gott, dein göttlich Wort“ und

„Ach, was Kummer, Angst und Not“ weiter verboten worden, die beiden: „Wär Gott nicht mit uns dieser Zeit“ und das des D. Jonas: „Wo Gott der Herr nicht bei uns hält,“ sollten, bis sie von den darin befindlichen vitiis depuriert wären, weder eingedruckt noch gesungen werden. Diese Verordnung wurde an Pfarrer und Schullehrer weitergegeben, damit diese Lieder weder öffentlich noch insgeheim gebetet oder gesungen würden. Aber der Sekretär hat Bedenken, das von dem Präsidenten schon ausgefertigte Patent weiterzugeben, und läßt es einige Tage liegen. Es gelingt ihm, denselben zu bestimmen, daß dies Verbot lieber der Königlichen Regierung überlassen werde. „Dadurch sind wir die Sache losgeworden.“

Ein öfter berührtes Gebiet ist das allgemeine Kirchengebet. In ihm wurden viel ausführlicher und spezieller als jetzt „Vorbitten“ getan. 1733 wird angeordnet, den neuen Landeshauptmann, Grafen Johann Baptista von Keydhardt in dasselbe einzuschließen, und 1740 die in andren Umständen befindliche Kaiserin Maria Theresia. Über die Prärogative und Reihenfolge der Herrschaften in demselben ist oft Streit. Ein Besizer beansprucht seine Stellung gleich nach der Lehnherrschaft und vor den andren Grundherren. Das wird ihm als einer immediate zur selben Kirche incorporierten Herrschaft genehmigt. Ein Verwandter der Lehnherrschaft soll in die Spezialvorbitte eingeschlossen werden, ein Verlobter will ohne Namensnennung erwähnt werden. In einem Spezialfalle wird die Fassung vorgeschrieben: „Umsfahc nicht weniger, o Gott, mit deiner väterlichen Güte die hochadlige Erb-, Grund- und Lehnherrschaft zu Dittersbach samt dero gnädigen Frau Mutter, hochgeehrten Herrn Vater, geliebten Geschwistern und allerseits vornehmen Anverwandten.“ Bei einem schwer zu schließenden Rangstreit wird die Lösung dadurch herbeigeführt, daß entweder eine Generalformel zu finden sei oder beide Erb- und Lehnherrschaften alternatim vorzustellen seien. Wie erhebt sich darüber die schlichte Fassung unsres Kirchengebets sogar in der Fürbitte für Seine Majestät und auch das Patronat über diese floßkelhaften, in Ehrfurcht vor Menschen ersterbenden Gebete. Während des Türkenkrieges wurde ein besondres „Türkengebete“ gehalten, z. B. Oktober 1739. Die Glocken sollen während dieses Krieges und bei Gewitter geläutet werden. Selbst Streitigkeiten wegen Kirchstellen gehen ans Konsistorium und eine Umfrage wegen der dem Landeshauptmann, den

Regierungsräten und Kanzleibeamten in Liegnitz zustehenden Kirchenplätzen ergeht. Auch zuviel eingezogener Kirchstellenzins wird behandelt. Eine widerrechtlich von einem Patron unternommene Wegstellung eines Altars mit darauf stehendem Kreuzifix und Ersetzung durch einen im Glockenturm aufbewahrt gewesenen und die Abreißung eines Epitaphs wird untersagt; das alte Altar soll dafür in der Sakristei zu Privatkommunionen benutzt werden. Eine Versetzung einer Kanzel der Akustik wegen wird trotz Einspruchs genehmigt, ebenso das Anbringen des Bildes und Grabsteins eines verdienten Kirchvaters, wenn es nicht an einem ungewöhnlichen Platz angebracht wird; weil der Petent anonym ein schönes Kirchenornat gestiftet habe.

Dem Konsistorium stand übrigens auch die Gerichtsbarkeit über Leute zu, die auf dem Kirchenfundus wohnten. Auch genaue Aufstellungen über die Kirchenwiedemut wegen des Katasters werden erfordert. Ein Verkauf von Pfarracker an den Collator wird trotz der Kirche günstiger Bedingungen abgelehnt. Auch Pfarrbauanträge laufen ein. Der Pastor von Kaiserswaldau klagt, sein Haus sei so baufällig, daß er bei großen Winden des Abends nicht sicher sei. Er wird zur Geduld ermahnt.

Auf geregelte Verwaltung der Kirchkassen durch den oder die Kirchväter wurde natürlich auch gehalten. Die Rechnungen (Rechnungen) mußten dem Konsistorium in triplo eingereicht werden. Zum Zwecke besserer Ordnung soll ein Pastor ein wohlverwahrtes Kästchen mit einem ordentlichen und 2 Vorlege Schlössern fertigen lassen und darin den Bestand und die einkommenden Gelder aus Klingelbeutel, Geläut, Leichentüchern zc. verwahren; oben soll ein Trichter eingesteckt, die Eingänge sollen jedesmal vom Kirchschreiber oder den Kirchvätern aufnotiert und consigniert werden. Das Kästchen ist bei dem Pastor, der genaue Instruktion erhält, zu verwahren. Die Kirchväter erhalten 2 Schlüssel, sodaß der Kasten nur in Gegenwart aller drei Schlüsselhaber geöffnet werden kann. Dienststreifen, auch von Kirchvätern, 3 Sgr. pro Meile, werden aus dem Kirchenävar bezahlt.

Oft ist von Kollekten die Rede. Das sind aber nicht kirchliche Sammlungen, sondern allgemeine jährliche Steuern, die das Konsistorium berühren, soweit Geistliche, kirchliche Beamte und Kassen daran partizipieren. Türkensteuern, ungarische Fortifikationssteuern für die Befestigung von Belgrad und Temesvár werden genannt, auch eine

Dezimationskollekte. Die Geistlichen, die persönlich hoch besteuert sind, wie überhaupt die Steuerlast ungewöhnlich hoch war, bitten öfter um Erlaß, aber meist vergeblich; ein abgebrannter Pastor, dessen Eximierung das Konsistorium warm befürwortet, wird vom Oberamt abgewiesen. Ich stoße aber in andren Fällen auf ganzen oder teilweisen Erlaß oder Bezahlung aus dem Kirchenärar. Eine Gemeinde bittet wegen Schädigung durch Diebstahl verschont zu bleiben. Als die Fürstentumsgeistlichen den Anteil der abgebrannten Saganer übernehmen sollen, weigern sie sich. Es erscheint fast undenkbar, daß 1736 20 000 fl. als zu antecipierender Beitrag für Pastoren und Kirchengemeinden zusammen für das dritte Quinquennium der Fortifikationssteuer genannt werden. Da man sie nicht auf einmal aufbringen kann, soll zu dem Zwecke von den weltlichen Ständen die Summe zu 6 % entliehen werden. Diese außergewöhnliche Fortifikationssteuer bringt es mit sich, daß statt des gewöhnlichen Quantums von 2 348 fl. auf die Geistlichen und 698 auf die Kirchen nun 4 162 bezw. 1 240 fl. erhoben werden. Es ergeht die Frage, ob die Pastoren die Einzelquanten individualiter aufzubringen sich getrauten oder sie auf 2 Jahre verteilen und zu dem Zwecke einen Kreditor brauchten. Sie weisen auf ihre Armut hin und bitten später mit andren unerschwinglichen praestandis verschont zu bleiben. Auch wird eine außerordentliche Quinquennaldecimation für 1735—1739 genannt, die 9 044 fl. 27 Kreuzer beträgt, an der auch Kirchväter, Schulkollegen, Glöckner und „deutsche Schulhalter“ teilnehmen sollen. Erwähnt werden auch Accisenbeiträge, wobei sich die Geistlichen auf ihre Exemption berufen, die aber nicht anerkannt wird. Sie sollen sogar dem gemeinen Volk mit Mahnungen vorangehen, widrigenfalls Strafen erfolgen würden. Öfter werden Kollekten für abgebrannte Orte gesammelt. So dankt Ols für erhaltene 1 265 fl.; dem eingäscherten Kreuzburg wird von der Regierung eine Kollekte bewilligt, die 337 fl. 27 Kreuzer eintrug, und Lähn eine solche für die abgebrannten Bürger. Mag das Protokoll mir auch keine klare Einsicht in die Bedeutung der obengenannten Summen verschafft haben, jedenfalls geht daraus eine ungemein hohe Belastung von Geistlichen und Kirchen hervor, mit der die jezige nicht zu vergleichen ist.

Dem Konsistorium untersteht die Aufsicht über kirchliche Handlungen: Taufe, Trauung, Begräbniß. Streitfälle bei solchen entstehen oft durch den nicht genügend beachteten Grundsatz, daß

Angehörige anderer Parochien einen Erlaubniszettel von ihrem Parochus haben mußten, wollten sie anderwärts kirchliche Handlungen beanspruchen. Es handelt sich dabei meist um Evangelische, die unter katholischem Regiment wohnten, außerhalb des Fürstentums, etwa in den Grenzbezirken. Der katholische Ortspfarrer mußte auch seine Gebühren erhalten, während umgekehrt Katholische in evangelischem Gebiete auch dem evangelischen Pfarrer Decem, andre Einkünfte und Stolgebühren abliefern mußten. So beschwert sich z. B. der Pastor catholicus von NeuMarkt, daß der evangelische Pfarrer Hennig von Blumerode ein Kind unangemeldet ohne Zettel getauft habe. Dieser entschuldigt sich, es sei ein *casus summae necessitatis* gewesen, und wird mit der Mahnung entlassen, *ut sibi caveat*. Öfter laufen Anklagen des Erzpriesters zu Schönau ein, der sich auch über Abkündigungen, Dankjagungen, Vorbilder ohne Zettel beschwert. Für solche Zettel wurde auch eine besondere Entschädigung (10 Sgr.) gefordert. Zuweilen wurde auch der Zettel verweigert. Ein Pastor, über den sich ein Erdechant beschwert wegen eines unberechtigten Haustausens, soll in solchem Falle erst ans Konsistorium berichten. Später scheinen derartige Fälle seltner zu werden.

Tausen in unzulässigen Formen kamen mehrfach zur Verhandlung. Gleich im Anfang nimmt eine solche breiten Raum mit vielen Verhandlungen und Zeugenvernehmungen ein. P. Schenke in Groß-Läßwitz wird beschuldigt, nicht *legitimo* verfahren zu haben. Nach einhelliger Aussage des Schulmeisters und der Paten hat er nämlich das Kind nicht durch *aspersio*, sondern nur mit einmaliger Bestreichung der Stirn mit 2 eingetauchten ausgestreckten Fingern getauft, obwohl er dabei die richtigen Worte gebraucht hat. Ein von der theologischen Fakultät zu Leipzig eingeholtes Gutachten erklärt sie für unkräftig. Schenke erklärt, das Wasser sei zu kalt gewesen, das Kind habe an der Gesundheit Schaden erleiden können. Es wird ihm weiter von Zeugen zum Vorwurf gemacht, er habe das Kind nicht auf den Arm genommen, sein Haupt nicht entblößt, an seinen Fingern und an der Stirn des Kindes habe man keinen Wassertropfen gesehen, er habe auch die Paten nicht aufgefordert, das Kind zu berühren; auf ihre besorgte Frage habe er nachher gesagt, sie sollten sich kein Bedenken machen, die Taufe sei schon recht, ländlich, sittlich; bei ihm zuhause sei das alles so üblich. Vom Konsistorium gefragt, ob er das

Kind nochmals taufen wolle, weigert er sich wie auch sein Nachbarpfarrer. Man beschließt, einen Protokollauszug nach Leipzig zu schicken mit der Anfrage, ob der Pastor im Amte zu lassen oder zu suspendieren sei, und wie lange. Aufgrund weiterer Aussagen wird an den Kaiser um Remobierung gebeten und inzwischen Suspension auf 2 Jahre verfügt. Nach 3 Monaten erkennt der Kaiser auf ernstliche Verwarnung und Absetzung bei fernerm Amtsvergehen. In einem spätern Fall ausgebliebner Berührung des Kindes durch die Paten wird die Taufe als richtig anerkannt. Ein Mann, dessen Frau ein Pastor an solcher Anrührung gehindert hat, bittet das Konsistorium um einen andren Beichtvater. Eine Hebamme in Goldberg hat an einem schwachen Kinde die Nottaufe vorgenommen, aber die Namen des Kindes zu sagen vergessen und deshalb die Taufe wiederholt. Auf des Pastors Anfrage statuiert das Konsistorium, die erste Taufe sei richtig, gültig und kräftig, die Namengebung gehöre nicht notwendig dazu, die Wiederholung ist also als unbedachtes und skandalöses Unternehmen zu achten. Dem Kind sollen mit gänzlicher Nichtbeachtung der zweiten Taufe andre Namen gegeben werden. Der Magistrat soll die Wehmutter mit dreitägigem Stockhaus bestrafen.

Was die Patenzahl betrifft, so wird recurriert auf eine Abmachung bei der Kirchenvisitation 1674 und die geltende fürstliche Ordnung. Nach derselben gilt für Bürgerliche in der Stadt die Zahl 3, auf dem Lande die Zahl 5 als das Maximum. Wenigstens wird einem Haynauer Bürger klar gemacht, wenn er mehr als 3 Paten begehre, solle er auf dem Lande taufen. Bei den nobiles sieht man von solcher Ordnung vorläufig ab. Daraufhin wird ein Haustaufen mit 4 Paten gerügt. Ein Pastor, der 12 Paten zuließ, wird mit 1 Speciesdukaten bestraft. Zwei Vorwerkleute, die vor dieser Neueinschränkung 10 Paten gehabt hatten, werden weiter bei dieser Freiheit gelassen, ihnen aber ein Tauffsermon verwehrt. Ein Adliger erhält die Erlaubnis, 10 Paten zu haben. Als später der Kaiser die Zahl einschränken will, wünscht das Konsistorium den § 8 der 1656er Kirchenordnung betreffs der Höchstzahl 5 aufrecht erhalten zu sehen. Mit Berufung darauf wird ein Pastor, der 9 zuließ und für den 6. bis 9. je 5 Sgr. sich geben ließ, abgewiesen. Eine Currende soll auf die alte Bestimmung *exceptis nobilibus* hinweisen. Überschreitungen der Normalzahl werden mehrfach beantragt und vielfach bewilligt. Die

Sechswöchnerinnen wurden, worauf ein Pastor, der eine andre Ordnung wünscht, hingewiesen wird, am Altar ausgesegnet und von der Kanzel wurde Dankagung getan.

Wenn auch über die Trauung an sich nichts Spezielles ist, ist doch an dieser Stelle am besten zu erwähnen, daß die gesamte Ehegesetzgebung, die einen breiten Raum in den Protokollen einnimmt, der geistlichen Behörde unterstand. Die Verlobung, sponsalia, galt als rechtlich bindend, wenn die Genehmigung der Eltern oder Vormünder eingeholt, sie öffentlich geschehen war. Anwesenheit des Vaters dabei galt als tacitus consensus. Untertanen mußten auch die Genehmigung ihres Grundherrn haben. Meist war die Verlobung von einem Geschenk als Unterpfand begleitet, Ring, Tuch, Gesangbuch o. ä. Sehr oft kamen Klagen ans Konsistorium, wenn ein Teil sich ohne Ursache lösen wollte. Wurde festgestellt, daß bei den öffentlichen sponsaliis alles ordnungsgemäß zugegangen war, so konnten die Verlobten zur Ehe gezwungen werden, was jedenfalls ein zweischneidiges Schwert und Ursache für die so häufigen Scheidungsklagen war. Die und da werden Paragraphen von Carpzow auf dem Gebiete des Eherechts citiert. Solchen Verlobten gegenüber, die sich hartnäckig der Heirat widersetzen, standen Zwangs- und Strafmittel zur Verfügung, 14 tägiges Stockhaus oder Ablösung desselben durch Geldstrafe, oder das Verbot sich anderweit innerhalb wenigstens eines Jahres zu verheiraten. Auch gilt der Grundsatz: sponsalia prima excludunt posteriora. In einem Einzelfalle ist es rührend, wie eine Braut allem Widerstande der Vormünder zum Troß ihrem erwählten Bräutigam treubleiben will und sich auf Carpzow beruft, nach welchem Tutorum et agnatorum consensus in contrahendis sponsaliis necessarius non sit und ex defectu consensus clandestinitas sponsaliorum nicht gefolgert werden könne. Das Konsistorium bestand aber auf diesem consensus laut seiner Instruktion. 1741 aber nimmt es sich einer armen adligen Braut an, die einen Tuchmacher heiraten will, in ihrer Mutter aber den heftigsten Widerpart findet. Die Trauung soll erfolgen, weil der consensus absque ulla legitima causa erfolgt sei. Ein Pastor wird von seiner ersten Braut losgesprochen, da das Eheversprechen kein verbindliches war. Eine Liebeständelei zwischen einem Adligen und einer Pastorentochter, die aber nur in schwachenden Briefen bestanden hat, wird dadurch abgebrochen, daß

der Zwischenträger, der Erzieher im Schlosse, fortgeschickt wird. Bei Wittwen oder Wittvern, die den Totenschein des ersten Gatten nicht erbringen können (z. B. weil im Kriege gefallen oder wegen der Pest in Lissa) tritt ein Eid an dessen Stelle, ebenso muß oft ein Eid die sittliche Mafellosigkeit sonst unbekannter Personen betreffs der Trauung mit Ehren erhärten.

Ehehindernisse sind Verwandtschaft im 2. und 3. Grade *consanguinitatis*. Dispens davon muß vom Kaiser erbeten werden. *Consobrini* dürfen sich an sich nicht heiraten. Einmal wird verboten, ein andres Mal aber erlaubt, daß einer die Stieftochter seiner verstorbenen Ehefrau ehelichte. Eine Ehe eines Wittwers mit der Tochter des Bruders seiner Frau wird als *iure divino* verboten erklärt. Als Ehehindernisse, die die Verlobung lösen, werden auch körperliche Gebrechen und Zustände, Gewächs am Halse, *morbus epilepticus*, ein Anfall des *membrum virile*, anerkannt. Sind alle Formalitäten erledigt, dann erfolgt dreimalige Proklamation in der für die Trauung zuständigen Kirche. Mehrfach wird die Erlaubnis, *una pro tribus* aufgeboten zu werden, erwirkt, besonders von Adligen. Diesem Stande wird auch Proklamation *tecto nomine* oder Erlaß derselben mit bloßem Einschluß ins Kirchengebet, auch Abhaltung von Haustrauungen zugebilligt. Ein Scholz war versehentlich beim 1. Aufgebote mit „Herr“ bezeichnet worden. Er erbittet, um nicht zum Gespött zu werden, zum 2. und 3. Mal anderwärts proklamiert werden zu dürfen. Einem Adligen wird Abhaltung der Kirchenmusik durch fremde *musicci* gestattet, wobei dem Kantor aber kein *accidens* entzogen werden darf. Gleich in der ersten Sitzung wird ein Geistlicher wegen „Kopulation fremder Personen“ verhört. Zwei adlige Brautleute waren bei ihm erschienen und hatten ein schriftliches *responsum* der Frankfurter theologischen Fakultät vorgelegt, welches die *copulatio sacerdotalis* als zulässig erkennt, nebst den *facta dotalia in copia*. Abends um 10 war im Pfarrhaus die Trauung vollzogen und ein *Speciesdukaten* dafür erlegt worden. Ein Bericht an die Regierung hat die Suspension des Geistlichen zur Folge. So fallen auch Trauungen ohne Zettel vor. Ein Brandenburger wird wegen *periculo in mora*, weil er seine Braut desloriert hatte, ausnahmsweise kopuliert. Eheschließungen innerhalb des Trauerjahres und innerhalb des *tempus clausum* müssen besonders genehmigt werden. Damit alles noch

vorher erledigt werden könne, wird zuweilen ein 2. oder 3. Aufgebot erlassen. Ein Alter, der 52 Jahre in „friedlichem, gesegnetem und vergnügtem Ehestande“ gelebt hat, bittet um die Erlaubnis, ein festum in der Kirche begehen zu dürfen.

Oft werden Scheidungsklagen anhängig gemacht, bei denen Sühneveruche oft erfolgreich sind. Meist wird Separation a thoro et mensa auf Zeit verfügt, oft treten Bestrafungen des schuldigen Theils ein. Ausführliche Verhandlungen mit mehrfachen Terminen und tiefen unschönen Einblicken in die Nachtseiten des ehelichen Lebens, aber zuweilen auch mit Episoden, die eines komischen Beigeschmacks nicht entbehren, werden gehalten. Ursachen sind desertio malitiosa, Unterlassung ehelicher Pflichten, Trunk, Mißhandlung, eheliche Untreue, Krankheiten, unüberwindliche Abneigung usw. Auch Mitglieder des gebildeten Standes sind beteiligt, Arzt, Adlige. Auch ein Pastor muß flagbar werden. Er hat eine Adlige geheiratet, wozu erst der Kaiser Erlaubnis geben mußte. Die so schwer errungene Frau, mit deren Wahl auch ihre Eltern wenig einverstanden waren, konnte sich allem Anschein nach in die neuen schlichten Verhältnisse nicht finden und entwich ins Elternhaus. Nach langen Sühneversuchen erklärt sie sich endlich bereit, zu ihm zurückzukehren, wenn ihr Mann ihr 2 Mägde hält, sich in ihre Wirtschaftsführung nicht einmengt, sondern die Schlüssel zu Brotkasten und Keller aushändigt und ausreichendes Wirtschaftsgeld bewilligt, auch eine Sicherstellung ihres Mitgebrachten zuläßt.

Die Frage der Kommunion wird seltner behandelt. Ich verzeichne die Frage eines Geistlichen, was er mit einer Person machen solle, die 4 Jahre nicht zur Kommunion gewesen sei. Ein Abendmahlschänder, der im Zustande der Trunkenheit daran teilgenommen hat, wird zur ortsüblichen Kirchenzucht verurteilt. Ein Adliger, der nach sechsjähriger Enthaltung sich nun bei seinem Pastor angemeldet hat, aber bei der privaten Vorbereitung widerspenstig gewesen ist, soll, weil mentis non compos, zunächst nicht admittiert, sondern seelsorgerlich behandelt werden und dann privatim das heilige Abendmahl erhalten. Mehrfach wird aus nicht angegebenen Gründen die Privatkommunion in der Sakristei erbeten und erlangt. Vielfach werden Gesuche namentlich von Collatoren, aber auch andren genehmigt, die mit ihrem Pastor in Zwistigkeiten geraten sind, sich einen andren Beichtwater zu wählen,

wobei aber die gebührenmäßigen Ansprüche des *Pastor ordinarius* geschützt werden.

Hinsichtlich der Beerdigungen wird, allerdings erst 1727, von der Regierung angeordnet, daß bei den jezigen so gefährlichen und urplöglichen Todesfällen künftig keine Leiche, wes Standes, Alters und Kondition, begraben werden dürfe, bevor sie nicht durch einen eigens dazu beedeten *chirurgus* oder bestellten Stadtarzt besichtigt, und *super causa mortis* ein ordentlicher Beschauzettel ausgefertigt worden sei. Der Magistrat zu Siegnitz schien sich widersetzen zu wollen. Im einzelnen wird angeordnet: melancholische Selbstmörder wurden still auf einem Winkel des Friedhofs begraben, ebenso tot Gefundene, bei denen der Verdacht des Selbstmordes nicht vorhanden war. Ein Ertrunkener, der nachweislich betrunken gewesen war und schlecht gelebt hatte, sollte auf einer Abseite des Kirchhofs ohne Solennien beerdigt werden. Da es sich aber herausgestellt, daß er auch am Charfreitage sich seiner Böllerei nicht enthalten hatte, soll der Scharfrichter des Ortes ihn auf der Gerichtsstätte oder einem andren abgelegenen Ort einzuscharren veranlaßt werden. Eine Ehebrecherin wurde abends ohne Ceremonie, eine bußfertige dagegen mit Geläut ohne große Ceremonie, ein Kirchvater, der auf dem Sterbebette gestanden hatte, sich *contra sextum* vergangen zu haben, auf Ansuchen seines Weibes ehrlich begraben; ein Adliger, der wild gelebt hatte und ohne heiliges Abendmahl gestorben war, wird still, ebenso eine Convertierte, die vom katholischen Geistlichen reklamiert wird, der sie auf dem Viehweg einscharren will, still außerhalb des Kirchhofs beerdigt, still ebenso zwei Leute unbekannter Konfession, eine ermordete Magd mit Leichenpredigt in *solacium* der Eltern. Eine *puerpera*, die in Kindsnöten gestorben ist, mit Sermon. An ihr Begräbniß hängt sich noch ein Streit zwischen Ehemann, Gutsherrn und Pastor. Letzterer weigert sich, das Begräbniß zu der gewünschten Zeit zu vollziehen. Da läßt der Amtmann den Kirchenschlüssel holen, läuten, und in feierlicher Prozession mit Gesang begibt sich der Zug zum Friedhofe und vollzieht die Einsenkung. Das Konsistorium verfügt über den Amtmann dreitägiges Stockhaus und Bezahlung der Stoltaxe durch den Ehemann.

Über die Beerdigung eines Totgebornen entsteht ein Disput zwischen dem adligen Vater und dem Pastor, der das Kind unter dem Vorwande einer unzeitigen Geburt außerhalb des Kirchhofs verscharrt

hat. Ein Streitfall erhebt sich auch wegen einer öffentlichen solennen Beerdigung eines ungetauften Kindes. So war es im Fürstentum üblich. Das Oberamt aber möchte diesen Brauch abgeschafft wissen, weil das als eine Verhöhnung des katholischen Glaubens gedeutet werden könnte oder schon worden war, denn es könnte die schädliche Folgerung daraus gezogen werden, als ob die Taufe zur Seligkeit nicht notwendig sei. Das Konsistorium, wofür sich besonders der Secretarius ins Zeug wirft, hat gegen eine solche Änderung Bedenken, weil nach evangelischer Lehre ungetauften Kindern die Seligkeit nicht abgesprochen werden könne und deshalb auch consequenterweise, wo es begehrt werde, ein feierliches Begräbniß nicht versagt werden dürfe. Das Konsistorium bittet daher die Regierung, dasselbe mit solchen patentis zu verschonen und andre Wege dafür zu wählen.

Zu diesem Gebiete gehört der erfolgreich gemachte Anspruch eines bürgerlichen Erbbesizers, „adlig“ beerdigt zu werden, und eine solche Beisehung bestand in Leichenpredigt, Parentation, Aufsehung des Sarges vor dem Altar, Anzünden von Lichtern. Eine Grabebitterin endlich wird darauf hingewiesen, daß bei Armenbegräbnissen sie ebenso wenig wie der Glöckner etwas zu verlangen hat. Von statistischem Interesse ist die erforderte Einsendung der Zahl der vom 1. X. 1736 bis ult. IX. 1737 Verstorbenen. Es sind das 1227 männliche, 1281 weibliche, einschließlich Kinder über 7 Jahren, und 1769 darunter, letzteres eine besonders hohe Ziffer, zusammen 4277.

Eigentlich die meisten Seiten der Protokolle sind angefüllt mit Fällen der Ubertretung des sechsten Gebotes, des Sittencodex. Gegenüber dieser Fülle von Vergehen und Verbrechen kann man nicht ohne weiteres von der guten alten Zeit reden. Gleich zu Anfang werden die Geistlichen, die solche Sachen zuerst selbst mit Kirchenzuchtmaßregeln erledigt zu haben scheinen, aufgefordert, zwar Kirchenbuße zu verhängen, den Delinquenten 2 Reichstaler abzufordern, aber bei zu großer Häufigkeit ans Konsistorium zu berichten. Das scheint dann recht ergiebig geschehen zu sein. Es hat keinen Zweck, die oft bis ins Difficilste ausführlichen, oft wenig delikaten Verhandlungen über stuprum, stuprum violentum, Masturbation, procuratio abortus, Incest auszuführen. Ohne der bürgerlichen Justiz bei den letztgenannten Verbrechen vorzugreifen, werden Kirchenstrafen verhängt, die in ein- bis dreimaligem Vorstehen oder dreimaligem Knien in

der Kirche und Geldbuße von verschiedener Höhe (in honorem matrimonii) bestehen. Erstere können auch in eine multa verwandelt werden. Schamlosigkeit wird auch mit Haft bestraft. Meist lautet das Urtheil auf Heirat der Delinquenten, der männliche Teil wird im andren Falle zu Alimentierung, Tragung der Kosten der Taufe des Kindes und eventuell des Begräbnisses verurteilt. Armen wird öfters die Geldstrafe erlassen. Dann erfolgt Zulassung zum Abendmahl, für welches wohl ein gewisser Zwang bestand, und vorher Gewissenskrüge bei der Beichte. Oft kommt es zu einem Reinigungseid. In der Verhandlung wird meist der Ausdruck „Kerl“ und „das Mensch“ gebraucht. Auch doppelte Buße, bei konfessionell gemischten Delinquenten noch in der evangelischen Kirche kommt vor, nachdem sie in der katholischen schon geleistet war. In solche unerquickliche Fälle sind auch Angehörige besserer Stände verflochten, Adlige, Ärzte, ein stud. iur., eine Pastorentochter und Kantorsohn, eine Schulmeistertochter. Bei Adligen wird schonenderweise eine Privatfession abgehalten. Ein Lediger hat einmal einer Verheirateten heimlich ein Pulver beigebracht, das in ihr Liebe zu ihm erzeugen soll. Er soll sie meiden und sie soll keine andre Liebe als zu ihrem Mann aufkommen lassen. 1733 sieht sich das Konsistorium veranlaßt, vor zu rigoröser Strafe gegen *delicta contra sextum* zu warnen; es sei jüngst in Breslau ein Weibsbild dadurch ad *desperationem* gebracht worden und habe ein *infanticidium* begangen. In diesem Sinne ergeht eine Currende, gegen die Stimme des *secretarius*, die den Geistlichen *prudentiam theologicam et moderationem* empfiehlt. Fälle eigenmächtiger Kirchenzucht werden als Eingriff in das *ius episcopale* gerügt, so das Vorgehen eines Pastors, der eine gefallene Witwe an 3 Sonntagen öffentlich vorstehen und deprecieren ließ. Ebenso hatte ein Gutsherr ohne Vorwissen des Pastors eine Delinquentin unter der Predigt knien und dann am Halseisen angeschlossen stehen lassen und ein andrer eine Magd während der Predigt am Halseisen auf dem Kirchhofe stehen lassen. Aber auch unbefugter Erlaß einer Strafe wird moniert, als ein Pastor einer Frau, die gekniet hatte, die übrige Strafe geschenkt hatte, weil jenes Strafe genug sei, einer andren, die zum zweiten Male vorstand, das Halseisen vor der Kirche erlassen und sie von der Kirchenbuße dispensiert hatte. Zweimal werden auch Klagen *contra sextum* gegen Geistliche erhoben. Es ergeben sich

aber keine Anhaltspunkte, die Verdächtigungen ergeben sich als Klatsch. Von Halbjahr zu Halbjahr muß an den Hof die Zahl der Delicta und die Höhe der Straf gelder gemeldet und letztere eingesandt werden. Der Kaiser muß sie approbieren. Die Zahlen schwanken sehr, sind aber grade zuletzt sehr hoch. Es wird auch angeordnet, die Geldstrafen nach dem Vermögen anzusetzen, so wird z. B. ein adulterium einmal mit 10 fl., eine einfache fornicatio mit 12 fl. geahndet.

Zu registrieren sind noch einige Verordnungen anderer Art, so das Verbot, das wohl eine Folge gemißbrauchter Bewegungsfreiheit des Geistlichen war, ohne konsistoriale Genehmigung außer Landes zu reisen. Deshalb kommen häufige Gesuche um Urlaub zu Badereisen zc. Auch wird eine Vorschrift für Begräbnisse von Pastoren gegeben: Geläut und Gesang, Begleitung der Schule und zweier Geistlicher mit Verlesung einer biblischen Lektion und Kollekte. Vorschriften für den amtlichen Verkehr besonders betreffs der Titelfrage ergehen. Den Geistlichen gebührt der Titel in der Adresse: „Dem würdigen und gelehrten NN,“ den Stadtpfarrern und Senioren dagegen: „ehrwürdiger und wohlgelehrter NN.“ Die Anrede in Verfügungen lautet: „Würdigster und gelehrter, besonders guter Freund!“ An den Adel: „Wohlgeborner Ritter und Herr, hochgeehrtester wie auch gnädiger Herr,“ an den Magistrat: „edle, ehrenfeste, wohlweise, besonders liebe und gute Freunde.“ Aus Konsistorium dagegen beginnen Erlasse: „Edle, gestrenge, ehrwürdige und würdige, besonders liebe Herren und Freunde wie auch gute Gönner.“ Einem Pastor wird sein „unförmliches“ Schreiben zurück geschickt mit dem Aufgeben, die amtliche Form einzuhalten. Zu erwähnen sind noch Nachlaßstreitigkeiten, Deponierung und Ausfolgung von Testamenten, Verteilung zweier Pfarrwaisen, Mündelangelegenheiten. In einem Streitfall in *materia publicationis testamentorum et constitutionis tutelarum* lutherischer Pastoren wird entschieden, daß diese *actus iurisdictionales* nicht dem Konsistorium, sondern den *iudiciis et instantiis civilibus* verbleiben sollen, nichtsdestoweniger wird aber einer Pfarrwitwe auf ihr Verlangen ein Kurator bestellt.

Das Konsistorium hatte auch die von Collatoren und Magistraten vocierten Kantoren, Organisten und Schulmeister zu konfirmieren. Für die gehobnen Stellen, wie z. B. das Kantorat an U. I. Fr. in Liegnitz, Rektorate, Conrektorate, Auditorate an Stadtschulen,

wie zu Lüben, werden meist Akademiker ausersehen, die bei Eintritt ins Amt meist in den 30er bis 40er Jahren stehen, zumteil also die theologische Laufbahn aufgegeben haben. Ein zum Kantor Berufener war als Schüler Choralist bei Maria Magdalena in Breslau. Ein stud. theol. wird einmal als Schulhalter und Organist bestätigt. Bei den kleineren Kirchen- und Schulstellen kommen höchstens junge Akademiker inbetracht, die die lange Wartezeit bis zum geistlichen Amte nutzbringend verwenden wollen. Erwähnt wird im einzelnen einmal eine abgelegte Probe auf dem Klavier und nachgewiesene gute Handschrift. Ein Lehrersohn, der in Frankfurt Jura studiert hat, wird zum Substitut mit der Hoffnung successiohis seines alternden Vaters ernannt. Ein früherer Kammerdiener, der dann Informator gewesen ist und bei dem dortigen Organisten die Musik erlernt hat, erhält das Kantorat zu Parchwitz. Eine Witwe bittet, daß das Amt ihres verstorbenen Mannes so lange verwest würde, bis ihr ältester Sohn, der schon zum Nachfolger vociert ist, sich ausreichend perfectioniert hat. Bei der Stipulation spricht das Konsistorium admonitiones aus wie: sich fromm, fleißig und gegen den Pastor gehorsam und ehrerbietig zu beweisen, seines Amtes treu und fleißig zu warten, die ingenia zu explorieren, ob sie zu studiis fähig seien; oder (in Parchwitz, wo viel Händel war) sich in die Streitigkeiten zwischen Pastor und Diaconus nicht zu mischen und beide Teile zu menagieren. Parchwitz wünscht feierliche Installation des Kantors mit Begleitung der Schöppen durch den Pastor, während früher der Rektor dafür zuständig war. Es wird die Feierlichkeit im übrigen erlaubt, doch ohne sumptus der Kosten, aber so, daß in Anwesenheit des Pastors qua Schulinspektor der Rektor eine Rede halte. Zwischen Rektorat und Kantorat schien auch nicht alles zu stimmen. Bei dieser Neubesezung wird das Zusammenwohnen beider in einem Hause aufgehoben, weil sonst immer Zank sein würde. In Parchwitz, einer besondern Wetterecke, schien Unstimmigkeit an der Tagesordnung zu sein, denn bald entsteht eine Anklage zwischen beiden über Privatstunden. Eine Beschwerde der Liegnitzer Schulhalter richtet sich gegen die Konkurrenz durch wilde Privatlehrer; gemeint sind zwei Kandidaten und ein cand. med. Sie entzögen ihnen den Bissen Brot, die sie doch auch zu den Türkensteuern beitrügen. Der Türstehler wird beauftragt, ihnen nahezu legen, daß sie keine Winkelschulen hielten. Man werde sich sonst an den

Magistral wenden. Umschulungen wegen weiter Wege der Kinder werden vorgenommen, wobei das Recht der Lehrer, bei Paten, Hochzeitsbrieffen, personalia, Singen vor der Tür geregelt wird.

Als P. Rörich-Barchwitz zum Senior ernannt wird, bittet er um einige Abänderungen im Schulbetrieb. Er bittet, daß dem Kantor, der illiteratus sei, die Erklärung des biblischen Textes abgenommen werde. Die betreffenden Stunden werden dem Rektor übertragen; der Kantor, der eine gute Hand schreibt, soll dafür die bisher vom Rektor gehaltene Schreibstunde übernehmen. Der neue Senior plädiert auch für Abschaffung des „Himmelsweges Hoeffneri,“ der etwas schwer in den Fragen sei, während der „Kleine Frankfurter Categismus“ ihm viel bequemer vorkäme. Das wird genehmigt. Schließlich soll ohne Vorbewußtheit des Pastors qua Schulinspektor kein Lehrer verreisen.

Ebenso ist die Bestätigung von Glöckner und Küster Sache des Konsistoriums. Einer unter ihnen wird dabei ermahnt, die Kirchenbücher in der brandsichren Sakristei, die Kirchenschlüssel beim Pastor zu lassen und seine Gastwirtschaft aufzugeben. Ihr Gnadenjahr betrug ein Quartal. Eine wiederholte Klage läuft gegen den Glöckner der Liegnitzer Oberkirche (Peter-Paul) ein wegen lüderlichen Lebens, unanständiger Aufführung, Trunkenheit selbst beim Kirchendienst (er sei zweimal dabei umgefallen), allerhand anderer Versehen: er habe nachts die Kirche offen gelassen, Lieder verwechselt, beim Aufschreiben der Abkündigungen Fehler gemacht, das Abklingeln unterlassen, Kommunionwein anzuschaffen vergessen. Er tut de- und wehmütig Abbitte, weist auf seine blutige Armut hin und wird nochmals verwarnet. In Koitz wird wegen eines Kirchenraubs die Anstellung eines Nachtwächters aus kirchlichen Mitteln erbeten. Endlich wird ein Türsteher beim Konsistorium angestellt und ihm der Schwur abgenommen, alles Verhandelte geheim zu halten.

Viel Zeit, Tinte und Papier wird auf Klagen wegen Amtsüberschreitungen und Beleidigungen verwendet, die gewöhnlich, wie das ja auch jetzt oft noch so ist, auf irgend eine Kleinigkeit zurückgehen und sich, wenn der Funke aufflammt, zu ernstlichen Vorwürfen verdichten, wozu krampfhafst allerhand oft ausgeflügeltes Anlagematerial zusammengesucht wird. Obwohl ich ja manches, was zu diesem Gebiet zählt, anderwärts hätte unterbringen können, habe ich es im Zusammenhang bringen zu müssen geglaubt. Meist endet dieser

Sturm im Glase Wasser verfühlich mit Handschlag und dem Versprechen, „sich zu moderieren und Harmonie zu unterhalten.“

Wenn Pastoren die Objekte solcher Klagen und zumteil ermüdend lang ausgesponnener Verhandlungen sind, so sind gewöhnlich Collatoren die Ankläger. Lehrfragen treten uns überhaupt nicht entgegen, sondern die Beschwerden lauten auf nachlässige Amtsführung: Geht nicht zu Kranken, läßt sie ohne Trost, läßt die Kinder ungetauft liegen, läßt Kommunikanten warten, Wochenpredigt und Kinderlehre ausfallen, wenn etwa ein Begräbniß oder andres zwischenkommt, oder ganz brachliegen, hält zu lange oder zu schlecht studierte Predigten, läßt Predigten durch Studenten verrichten, ist häufig abwesend, ohne für Vertretung gesorgt zu haben, reist auf Getreidemärkte, gibt sich als krank aus und verrichtet die Amtshandlungen zuhause, traut aber sein Dienstmädchen in der Kirche, hat Hader und Streit zuhause und in der Gemeinde, hält eigenmächtige Kirchenzucht, traut eine Deslorierte, ohne Zucht an ihr geübt zu haben, stößt Leute vom heiligen Abendmahl zurück, führt Novitäten ein, ändert Fürbitten und Patenzahl, überschreitet die Stolltaxe, nimmt auch von Armen Gebühren zc. Anzapfungen und Beleidigungen von der Kanzel werden ihm zum Vorwurf gemacht, wie die gegen angebliche Sabbathschändung eines Patrons, Aufhebung der Untertanen gegen die Herrschaft. Allerhand injuriöse Ausdrücke werden genannt. Meist gelingt es dem Angeschuldigten nachzuweisen, daß er die incriminierten Worte nur generaliter gemeint hat. Aber der Dieb hat gewöhnlich gefessen. So wird die Beleidigung einer ganzen Gemeinde genannt (sein Haus ohne Spitzerei) oder Unverschämtheit selbst mit dem sterbenden Collator. Daneben noch allerhand: Kauf eines Wirtshauses, Unterlassung des Neujahrsglückwunsches an den Grundherrn, Weglassung der Angehörigen eines solchen aus dem Kirchengebet, eigenmächtige Vermietung des Substitutenhäufels, Streitigkeiten wegen des Eingangs in Kirchhof und Vorwerk, Streit mit dem Pfarrgärtner, eigenmächtiges Umhauen einer Eiche an der Kirche, Halten von zuviel Vieh, besonders Ziegen, Wiedemutsverpachtung, Holz- und Wiesenutzung, Grenzüberschreitung, eigenmächtige Verwendung von Kirchengeldern, Schuldenmachen, Unterlassung eines gestifteten Geläutes. Einem Geistlichen wird der Diebstahl von 5 Mandeln Korn vorgeworfen, an dem er übrigens indirekt schuldig war; denn er hatte dem Gesinde, auf dessen Konto es kam, nicht ernstlich genug gewehrt. Eine Anklage

will wissen, der Pastor vertreibe durch seine Predigt die Leute nicht nur aus der Kirche, sondern aus der Gemeinde, sodaß der Klingelbeutel nichts einbringe und Wirtschaften leer ständen. Die Schuld wird aber auf die Schulter des Anklägers zurückgeworfen. Auch Personalbeleidigungen im Gespräche mit andren werden geltend gemacht: Pastor hat den Herrn einen Schelm genannt, der keine Conduite habe, nicht einmal die Großbuchstaben schreiben könne, ihm nichts zu befehlen habe und in seinen Augen der geringste Junge ohne Verstand sei. In den Fällen, wo eine Schuld nachzuweisen ist, wird *deprecatio in consistorio*, auch einmal dreitägiger Arrest und Geldstrafe von 24 Talern wegen Unveröhnlichkeit, Zahlung der Kosten, Stadtarrest (bei einer Schuldsache), bis die Zahlung geleistet ist, dreitägiger Arrest im schwarzen Saal, sechswöchiger Arrest, Suspension oder Amotion (*Remotion*) verhängt. Amüsant ist die mehrfache Anzeige wegen excessiven Tabakschm Rauchens. Auch Gemeinden erheben Anzeigen wegen Injurien auf der Kanzel und Amtsverfäumniß. Ein Pastor mache bei Trauungen, Kommunionen und sonst alles verkehrt, habe die *adhortatio* an die Kommunikanten rückwärts gemacht, die Segnung des Abendmahls öfters unterlassen und dasselbe ungesegnet gereicht, allerhand eigenartige Handgriffe bei der Absolution gemacht, eine Viertelstunde am Altar die Worte intoniert: „Herr, unser Gott, laß uns nicht zuschanden werden!“ und bei der Austeilung gesagt: daß ihnen Gott dies zu weiterer und elender Verdammniß gereichen lasse. An Pfingsten habe er die Osterkollekte intoniert, statt des Evangeliums die Epistel verlesen. Der Mann starb bald, sein Gebahren war also schon krankhaft. Auch Kirchen- und Schulbeamte klagen gegen Geistliche auf Vorenthaltung des *decem*, Taufpatenopfers, Wegnahme der Kirchenschlüssel, schlechte Behandlung vor Schulkindern, Bedrohung und Beleidigung, Entziehung der Grasnutzung; Kirchväter wegen Beleidigung, Schuldenmachen, Wegnahme von Accidentien und des ihnen zustehenden Abraums bei einem Bau; ein Glöckner beschuldigt einen Pastor, ihn zur Heirat seines Dienstmädchens überredet zu haben, die er ihm dann aber vorenthalten und selbst zur Pflege seiner Frau gezwungen habe. Ein *cand. med.* und ein *cand. theol.* klagt auf Beleidigung, die mit einer Ehrenerklärung endigt.

Aber auch Geistliche müssen als Ankläger auftreten, gegen Collatoren wegen Beleidigung (*Pfaff, Canaille*) Verspottung beim *Offertorium*,

Entziehung desselben und der Decimen, unerträgliches Hineinmischen in Pastoralia, Verhinderung in der Ausübung der Kirchenzucht, eigenmächtiges Predigtverbot gegen einen Kandidaten, Absetzung eines Schulmeisters, Wegbleiben vom Beichtstuhl, Abhaltung der Untertanen, zu Kirche und Beichte zu kommen und dem Pastor Dienste zu tun, Sabbathentheiligung, Dreschen am Sonntage, Überschreitung der Wiedemutsgrenze, Anbringen einer Statue auf der Wiedemut, Versetzen von Altar und Kanzel, Taufstein, Epitaphien zc. Da das Konsistorium bei Eingriffen in die iura episcopalia empfindlich war und als Organ des summus episcopus es auch sein mußte, werden den „Herren“ bei sonst glimpflichem Verfahren derartige Übergriffe doch nachdrücklich untersagt, einmal bei 1000 Taler Strafe.

Klagen von Geistlichen unter einander kommen eigentlich nur vor, wo mehrere neben einander wirken, wie in Parchwitz, Kreibitz, Liegnitz. Da handelt es sich um ministerialia, Rangordnung, Abspenstigmachen von Beichtkindern, Verweigerung von Einkünften.

Pastoren wenden sich gegen Kirchenbeamte wegen unehrerbietigen Benehmens, verweigerter Hilfe bei An- und Ablegen des Ornat, Wegreißen ohne Anmeldung, Auslaufen, sodaß der Pastor allein zur Krankenkommunion gehen mußte. Vernachlässigung der Information der Kinder, die dem Weibe überlassen wurden, die nicht einmal lesen kann, während dessen geht der Lehrer der Ackernahrung nach. Einer hat im Kretscham unter Fluchen und Schwören 11 fl. verspielt. Die dafür gezahlten 7 fl. Strafe werden auf ein Altartuch verwendet. Gegen Kirchväter geht die Anschuldigung auf Trunk, Diebstahl, Nachlässigkeit in der Verwaltung der Kirchengelder, wodurch Zinsverlust entstand, Unterlassung notwendiger Reparaturen.

Ein Lehrer klagt gegen einen andren wegen übernahme fremder Kinder in seine Information, ein Kantor gegen einen Musikus, der ihm Privatstunden in Musik entzieht, ein Rektor gegen den Kantor in Parchwitz wegen eines Singegroschens. Letzterer soll ersterem als einem litteratus alle Liebe und bessere Harmonie beweisen.

Ein Pastor klagt (in Ossig) gegen den Kentschreiber, der einer in öffentlicher Kirchenbuße Stehenden das Halsseisen erlassen hat. Zu erwähnen wären noch Differenzen zwischen Scholz und Lehrer wegen schwärmerischer Irrtümer, des Magistrats in Parchwitz gegen den Kantor wegen eines Pasquills gegen die verstorbene Frau eines Konsuls

und injuriöser Behandlung des Stadtrentmeisters, und eine Schlägerei zwischen Student und Bauer. Einem Pastor, der sich vor dem Konsistorium ungebührlich benommen und dasselbe der Parteilichkeit geziehen hat, wird Arrest zudiktirt und einem andren Mann, der sich als Abendmahlsverächter kundgegeben hat, gedroht, er werde *asinino modo* begraben werden, was aber keinen Eindruck auf ihn macht.

Anzufügen sind außer schon erwähnten einige Kompetenzkonflikte. Mehrfach greift der Magistrat in Rechte des Konsistoriums ein. Als ein Mann, der den Pastor verflucht hat, laut Magistratsbeschlusses während der Predigt vorstehen soll, wird zwar darauf hingewiesen, daß solche *poena ecclesiastica* nicht vor das *forum saeculare* gehöre, aber es hat in diesem Falle gegen die Strafe an sich nichts zu erinnern, die löblich und nützlich sei, weil öffentliche Strafe eines öffentlichen *scandalum*. Eine ungebührliche Citation eines Konsistorialis M. Gebauer aufs Rathhaus unter Androhung von 50 Taler Strafe bei Richterscheinen wird energisch zurückgewiesen, weil die Person des Pastors *ad forum consistoriale* gehöre. Der Magistrat spricht sein Bedauern aus. Ein Collator hat die Installation eines Pastors dem Konsistorium entziehen und dessen Tätigkeit nur auf Feststellung betreffs Lehre und Person beschränkt haben wollen; demselben muß auch der Magistrat vorwerfen, daß er den Pastor eigenmächtig zum Schulinspektor ernannt habe. Ein Collator hat auch in Regierungsbefugnisse eingegriffen, die eine Hinterlassenschaft eines Geistlichen sichernden Kammeriegel abgerissen und Inventur vorgenommen. Umgekehrt muß aber das Konsistorium ablehnen, in eine Klage wegen *decimen* einzugreifen, weil die nicht vor sein *forum* gehöre, auch in Fällen von Alimentierung zc. sich mit der städtischen Gerichtsbarkeit in Benehmen setzen.

In jener in Schlesien konfessionell bewegten und noch keineswegs ausgeglichenen Zeit ist natürlich grade das Konsistorium nicht unberührt von konfessionellen Fragen und Differenzen, von denen ja verstreut schon manches an andrer Stelle berührt worden ist, wie das Verbot gewisser Lieder, die Frage wegen des Festes *annunciationis Mariae*, des Begräbnisses Ungetaufter, die Beschwerden wegen Amtshandlungen ohne Erlaubnizettel. Reibungsflächen boten sich, wie, wenn in Parchau bezw. Kriegheide die evangelische Braut früher Parochianin des katholischen Pfarramtes Parchau gewesen war, jetzt

aber zu Kriegsheide gehörte und der katholische Bräutigam im Begriffe war überzutreten und als Soldat von seinem Hauptmann die Erlaubnis erhalten hatte, sich trauen zu lassen, wo er wolle. Nichtsdestoweniger erhält der Pastor, der beide copuliert hat, neben einer Strafe von 1 Dukaten ernstliche Verwarnung. Offenbar in Folge mehrfacher Schwierigkeiten in *confessionalibus* ergeht auf eine Beschwerde des bischöflichen Administrationsamtes in *spiritualibus* 1719 ein Dekret des Oberamtes, es solle feste Hand gegen Übergriffe evangelischer Prediger gegen katholische Einwohner in ihren Distrikten gehalten werden. Etwas später folgt ein Dekret auf kaiserlichen Befehl, die *ministri Augustanae Confessionis* dahin zu bescheiden, daß hinfüro, wenn sie in katholische Pfarreien zu Kranken gerufen würden, es ihnen vorher von dem katholischen Pastor *loci* angedeutet werden solle, woher ein Geistlicher und wer verlangt werde. 1721 intimiert in Folge Beschwerde eine Currende: Zwar sind Vorbitten, Danksgungen, Abkündigungen und dgl. nicht für Hauptadministralia zu erachten, aber doch als *connexa* und *accessoria*. Es ist also darin gleichförmig zu verfahren und gemäß dem im Fürstentum Tauer bereits üblichen und in § 3 der Ultranstädter Konvention begründeten *praeiudicatum* nicht nur bei Tausen, Trauen, Beerdigen, sondern auch bei Vorbitten, Danksgung für die Sechswöchnerinnen, Abkündigungen, Verlesen der *personalia*, Kollekten, Sermonen, Geläut und Singen den katholischen Pfarrern das dabei gebräuchliche *accidens* ohne Weigern zu reichen, und, daß das geschehen, vorher durch einen Erlaubniszettel darzutun. Jeder hat die Currende zu unterschreiben, damit sich keiner wegen Unkenntnis entschuldigen könne.

Nach dieser Normierung kamen nur noch wenig Beschwerden. Anfragen, wie die, ob ein evangelisch getauftes Kind einer Evangelischen, die einen katholischen Trompeter geheiratet hat, evangelisch beerdigt werden dürfe, ebenso ein Kind aus einer katholischen Mischehe, in der das Kind katholisch getauft war, der Vater aber der Mutter die Erziehung überlassen hatte, werden bejahend beantwortet. Ausläuten einer katholischen Leiche mit evangelischen Glocken gegen Bezahlung wird dem katholischen Administrator von Wahlstatt verweigert. Ein übel beleumundeter Evangelischer in Harpersdorf hat sich von dem zur Befehrung der Schwenkfelder in Harpersdorf stationierten Pater Missionarius unter Zeugen in die katholische Religion aufnehmen lassen

mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung, hat sich aber jetzt davon gemacht und ist unbekanntem Aufenthalts. Als sein Weib jetzt mit einer Tochter niedergekommen ist, wird dem anfragenden Pastor erlaubt, evangelisch zu taufen mit Berufung auf eine Kaiserliche Sanktion, nach der Kinder nach der mütterlichen Religion gehen dürfen. Hier zumal, wo auch der Pater noch nicht eingegriffen hat, falle der Mutter ganz allein das *onus alimentandi* zu. Ein ähnlicher Fall mit gleicher Entscheidung liegt vor bei einer unehelichen Mutter, deren zu erwartendes Kind von einem Katholischen herrührt. Der Jesuit hat sie bedroht, das Konsistorium entscheidet aber, daß *partus confessioni matris* folgen soll, zumal der abwesende Zuhälter sich vielleicht garnicht zu der Vaterschaft bekennen werde. Finde er sich etwa ein, so soll er citirt werden.

Erwähnt seien 3 Fälle abgeleugneter und nicht nachgewiesener Beschimpfungen der katholischen Kirche durch einen Diaconus im Weinhaus, einen Pastor und einen Student in der Predigt.

Als eine katholische Herrschaft sich weigert, Offertorien und *Accidentien stolae* zu entrichten, wird der klagende Pastor auf § 4 der Altranstädter Konvention hingewiesen. Er solle bescheiden um das ihm Zustehende bitten; im Weigerungsfalle werde es bei höherer Instanz erklagt werden.

Es kamen auch Klagesfälle über Übergriffe katholischerseits vor, alle sogar späteren Datums. Pastor Hornig in Pilgramsdorf wollte in Klein-Schwein im Fürstentum Zauer einem Sterbenden die Kommunion reichen und wurde dabei von dem Administrator Langnickel auf dem Hofe, wo der Kranke lag, mit Wagen und Pferd eingeschlossen, arretirt und erst nach mehrmaligem Ansuchen nach mehreren Stunden entlassen, trotzdem seine Ankunft dem *parochus* zu Hochkirch angezeigt war. Weil die Sache der Altranstädter Konvention zuwiderläuft, geht ein Interventions schreiben an die Regierung, damit Strafe eintritt und fernerm Anheil vorgebeugt wird. Ein Erzpriester will 2 *sponsi*, obwohl sie evangelisch sind, kopulieren, nachdem er sie zweimal aufgeboten hat. Das bischöfliche Vikariatsamt in Breslau will mit Eingreifen in die *iura episcopalia imperatoris* eine der konsistorialen Jurisdiktion unterstehende *Delinquentin contra sextum* der Kirchenbuße *apud Evangelicos* entziehen; Pastor Reimann bei Peter-Paul beschwert sich, daß der Erzpriester die Parochianen bei der Kommende

ad. S. Nicolaum arrogieren und 2 dort verstorbene Kinder beerdigen will trotz höflicher Vorstellung und obwohl die Kommende in beständiger Possession der Kirche war, und auch ehe, 1634 das Kirchlein abgebrochen worden ist, der Diaconus dort gepredigt habe. Der Baron von Würz in Dittersbach ist, als seine evangelische Schleißerin krank war, mit seinem Hauspater zu ihr gekommen und hat ihr scharf eingeschätzt, ihre Religion zu ändern. Dem Pastor Vogt, der sich beschwerte, hat er bedeutet, daß er sich berechtigt fühle, wenn jemand von des Pastors Weichkindern an seinem Hof oder in seinem Dorf krank sei, seinen Geistlichen hinzuschicken, damit er zuerst sein Heil versuche. Erst wenn der nichts ausrichten könne, könne der eigene Geistliche geholt werden. Diesem naiven Vorgehen gegenüber wird eine Vorstellung des Konfistoriums an die Regierung beschloffen, daß solches der den Augsburger Religionsverwandten allergnädigst verliehenen Gewissensfreiheit, auch der Altranst. Konvention zuwiderlaufe, auch eine neuerliche weder im Fürstentum noch im ganzen Lande eingeführte Religionskränkung und Beeinträchtigung der Parochialrechte des parochus loci sei und, wenn nicht Einhalt getan werde, zu allerhand unliebsamen Verdruß und Beschwerde Anlaß gebe. Ehe es aber zur Absendung kommt, gelingt es dem Landesältesten und Konfistorialassessor von Plockwitz die Sache gütlich beizulegen. Auch ein nicht ganz klares stürmisches Begräbniß zweier Kinder eines Mannes in Armenruhe, Parochie Harpersdorf, die der Pater Missionarius für sich in Anspruch nimmt und eine angebliche Beschimpfung der katholischen Religion durch die evangelische Braut eines katholischen Kantors, die sich als unwahr herausstellt, gehört hierher.

1736 will der mit seinem Hauspater schon erwähnte konfessionelle Heißsporn Baron Würz in der Nähe des Pfarrhauses auf der Kirche gehörigem Boden die Statue Francisci Xaverii aufrichten. Es ergeht eine Beschwerde an die Regierung, weil der Platz ohne Noth gewählt sei und die Sache wie eine beabsichtigte Beunruhigung der Kirchengemeinde und ein Eingriff in die Episkopalrechte aussehe. Das Gesinde des Pastors vergriff sich nachher ohne sein Vorwissen an der Bildsäule und geriet in schweres Gefängniß. Die Regierung verbietet dem Baron bei 1000 Taler Strafe die Errichtung von Statuen oder Kreuzigten überhaupt. Würz sucht sich am Pastor durch Entziehen der Dezimen zu rächen, erhält aber 1737 den kaiserlichen Bescheid, er habe die 2 renovierten und translozierten monumenta (die Darstellung Christi

crucifixi und Francisci Xaverii) sofort ad pristina loca zu restituieren (er scheint sich der Regierung nicht gefügt zu haben), und außerdem sei seine schon früher vorgenommene Wegnahme von Kanzel und des lange vor dem Westfälischen Frieden in der Kirche befindlich gewesenen Taufsteins als ein diesem Frieden zuwiderlaufender actus anzusehen. Solche Innovationes soll das Konsistorium nicht mehr gestatten. Er habe die decimen zu zahlen, und im Kirchengebet gebühre ihm die Praerogative wie dem andern Kollator (Adam Christian von Borwitz) unter dem Titel: „Freiherrliche, hochadlige Erb- und Lehnsherrschaft“.

Mehrfach begegnet uns der Name der Schwentfelder, einer nach Caspar von Schwentfeld (geb. 1490 zu Ossig bei Liegnitz) genannten Sekte mit ihrer von der reformatorischen Lehre ins Spiritualistische und Mystische abschwenkenden Lehre. Die Schwentfeldischen Gemeinden bestanden noch hie und da in Schlesien. Später sind sie von der Brüdergemeinde aufgesogen worden oder nach Amerika ausgewandert. Der Jesuitenorden hatte sie damals zu Objekten der Mission gemacht. Eine größere Schwentfeldergemeinde bestand im Fürstentum in Harperzdorf. P. Neander daselbst berichtet 1709, daß dort und in Armenruh, einer eingepfarrten Ortschaft, der größte Teil der Bevölkerung der Sekte angehöre und nur etwa der vierte Teil evangelisch sei. 1720 meldet eine Currende an die Geistlichen des Goldbergers Kreises, daß der Kaiser eine Mission, nämlich 2 Patres societatis Jesu, an die in diesem Kreise befindlichen Schwentfelder abgesendet habe, die die Leute in den nötigen Glaubenspunkten besser informieren sollten. Die eigentliche Instruktion habe man nicht zu sehen bekommen. Weil aber bis etliche 70 Personen bereits von den Schwentfeldern zu der Augsbürgischen Konfession sich bekannten und bis auf 20 bei Neander wieder zum hl. Abendmahl angemeldet haben, so sei die Verordnung des Oberamts, der Mission freien Lauf zu lassen und die Geistlichen sollen keine Schwentfelder annehmen, ein Eingriff in die confessionalia. 1720 erfolgt eine Verordnung über das Begräbniß von Schwentfeldern. Sie soll nur mit Kollekte erfolgen. Der Pastor, der später Gesang und andere Zeremonien anwenden will, wird auf diese alte Observanz verwiesen. Eine Schwentfelderin, die von dem Pater Missionarius reklamiert wird, wird zur Trauung durch den Pastor freigegeben. Ebenso verlangt der Pastor für eine Weibsperson, die nach Ausweis des Kirchenbuchs von der

Setze zur evangelischen Kirche vor der Ankunft der Mission zurückgetreten war, aber von derselben in Anspruch genommen wird, die Erlaubnis, ein von ihr zu erwartendes Kind zu taufen, trotz Protestes des Pater Missionarius, später auch zur Trauung mit dem Vater des Kindes. Aber als gemeldet wird, daß Neander sich unterstanden habe, Schwentfelder *absque praevio examine et doctrina Augustanae confessionis* zum heiligen Abendmahl zu admittieren, und zwar während der Kaiserlichen Missionskommission, wird ihm eine Strafe von 50 Talern auferlegt. Das Konsistorium soll ihm das ernstlich verweisen, den *operibus* der Mission soll kein Abbruch geschehen. Der Pastor beteuert vergeblich, die Betreffenden zwei Tage zuvor examinirt zu haben. Diesen Fall meldet auch Anders' Kirchengeschichte (S. 144).

Einige unter anderem Titel schwer unterzubringende *Allotria* seien als Nachlese noch berührt. Ein Pastor wird der Unterstützung der Kurpfuscherei geziehen. Er habe sein Dienstmädchen einem Pfscher überliefert, der ihre Schenkel so verrenkt habe, daß sie davon ungesund sei. Der Pastor leugnet das; der Mann habe ihr nur gegen die Rose geschabten Hollunder, Mehl usw. aufgelegt, der Stadtarzt findet auch keinen Zusammenhang dieser Behandlung mit der Verrenkung. Dem Pastor wird aufgegeben, bei seiner Kirche für die Kranke zu kollektieren, und deren Mutter soll sich weiterer Reden enthalten. Einem Diaconus werden eigenmächtige Kuren an 2 Renten vorgeworfen, deren einem er auch ein Gläsel Arznei für 8 *Sbrig.* verkauft habe. Er gibt an, er habe nur ein Hausmittel vorgeschlagen und, als er wegen Hundebisses gefragt worden sei, ihm ein von seinem Großvater geerbtes *Arcanum* gegeben. Er habe den ungeschickten Kuren des Barbiers entgegenwirken müssen. Einem Prorektor wird die Produzierung einer Komödie von der Vereinigung *Christi cum ecclesia* verboten, weil darin vielerlei vorkomme, was zur Profanation *nominis sanctissimi* Anlaß geben könnte. Auch eine Spulgeschichte darf noch skizzirt werden. In Probsthain kommt Sonntags früh der Kirchschreiber zitternd und bebend in die Sakristei und erzählt dem Pastor, er habe am Abend vorher, als ihm ein Licht in der Kirche auffiel, dieselbe betreten und den verstorbenen Pfarrherrn Briefe im Priesterhabit in der Sakristei stehen gesehen mit einem roten Bart. Als er ihn seinen Kindern gezeigt habe, seien sie in Furcht und Schrecken nachhause ge-

laufen. Seine Frau aber habe nichts gesehen. Es stellt sich dann aber heraus, daß die oben rot, unten schwarz angestrichene Sakristeithür unter dem flackernden Widerschein des von dem Kirchschreiber angezündeten Lichts ihm wohl diesen Spuk vorgezaubert hat. Es wird auch geltend gemacht, daß er viele andere *impressions* gehabt, er sei im Himmel und in der Hölle gewesen, habe auch einmal die Anfechtung gehabt, den Kelch und die Hostien zu vergiften, die er aber durch fleißiges Gebet überwand. Endlich werden Schmolckesche Töchter genannt, für welche im Namen des Senior Benjamin Schmolcke, des bekannten schlesischen Lieberdichters, ein Sachwalter eintritt für eine Stiftung (Holz), die sie aufgrund amikablen Vergleichs durch Vermittelung des Pastors von Groß-Krichen von dem von Haugwitz bekommen sollen. Das hängt vielleicht zusammen mit dem Stipendium und weiteren Unterstützungen, die Schmolcke von seines Vaters Lehns-herrn Nikolaus von Haugwitz in Brauchitschdorf bezw. später von einem Verwandten erhielt. Das hatte sich vielleicht auch auf seine Schwestern erstreckt, vielleicht nach des Vaters Tode, dessen Adjunkt er einige Zeit gewesen war (s. Koch, Geschichte des Kirchengefanges I 396). 1737 begegnet uns ebenfalls der Name Schmolcke. Ein M. Benjamin Gottlob Schmolke von Schweidnitz, ein Sohn des im selben Jahre gestorbenen Sängers, bittet, nachdem er durch Kaiserliches Reskript vom 25. VI. zum letzten Diaconus bei der Kirche A. C. von Schweidnitz konfirmiert und von den Vorstehern der dasigen Kirche im Namen der gesamten Bürgerschaft am 28. IX. vociert ist, ad examen et ordinationem zugelassen zu werden. Das soll gesehen.

In die letzten Jahre des Konsistoriums spielen noch geschichtliche Ereignisse hinein. Durch ein Reskript ans Oberamt zeigt Maria Theresia an, daß am 20. X. 1740 Karl VI nachts gestorben ist und daß vermöge der im Erbkönigreich Böhmen und dessen inkorporierten Landen althergebrachten Fundamentallandesgesetzen und bestätigter Erbfallordnung sie rechtsnatürliche Immediaterbin der gesamten königlich böheimischen und anderer Erblände geworden sei. Es wird ein *luctus publicus* angeordnet. Binnen Jahreszeit sind alle Tauf-, Komödien-, Hortenspiel, Musik und öffentliche Freude einzustellen, 6 Wochen hindurch ist dreimal des Tages um 7, 12, 4 Uhr bei den Kirchen zu läuten, andere Kirchenzeremonien und Exsequien

nach christlich katholischem Gebrauch abzuhalten. Auch die Titulatur u. der nun regierenden Königin wird mitgeteilt. Gott soll um beglückte Regierung allerhöchst besagter Ihrer jetzt regierenden Kgl. Majestät durch inbrünstiges Gebet eifrigst angerufen werden. Speziell für die Exsequien fordert eine Kurrende: es soll statt der ordentlichen Sonntagspredigt (XXII. nach Trin.) eine wohlgefaßte Trauerrede auf der Kanzel über den Text (das Protokoll nennt ihn nicht) gehalten, die Elaboration eingereicht werden, damit sie auf Erfordern eingeschickt werden kann, vorgeschriebene Lieder gesungen, keine andere als dazu sich schickende Musik gebraucht, auch noch 6 Wochen lang nichts dergleichen außer der bloßen Orgel ertönen. Dann sollen gleich nach verlesenem Text die vorgeschriebenen Abkündigungen verlesen und mit Weglassung aller gewöhnlichen Kirchengebete und Vorbitten das auch vorgeschriebene Gebet kniend gebetet werden. Jeder hat möglichst in Trauerkleidung zu erscheinen. Am Sonntag vorher ist das Angeordnete abzukündigen. Wo 2 Sonntags Gottesdienste sind, soll mittags das Evangelium gebraucht werden, aber nach dem Umstande des Solennium. Mit dem IV. Advent soll das Geläut zu Ende gehen. Altar, Taufstein, Kanzel, Fürstchor soll nach vormaliger Observanz eingekleidet werden und der Stadtmusikus mit den benötigten musicis zu der üblichen Trauermusik an die Hand gehen.

1741 wird berichtet, daß am 22. II. gegen Abend die Königliche Majestät von Preußen bei dero Anwesenheit in Liegnitz dem Landeshauptmann hat bedeuten lassen, daß er sich binnen 24 Stunden außer Landes begeben und die Regierungsräte sich aller ferneren Aktivität enthalten sollen. Das ist schon in anderem Zusammenhange erwähnt worden. Am 27. II. ordnet eine Kurrende an, daß, weil die genannte Veränderung vorgegangen sei, der betreffende passus im Kirchengebet ausgelassen werde. Am 13. 8. 1741 ergeht ein Befehl des Preussischen in Liegnitz auf Kommando befindlichen Hauptmanns von Gottberg vom Münchhausenschen Regiment wegen Abnehmung der Huldigung seitens aller Liegnitzer Collegia, geistlicher und weltlicher Offizianten und Personen sämtlicher Burggrafschaft. Am 14. 8. soll in der Oberkirche Pastor Krause eine ad hunc actum gerichtete Predigt halten, hierauf erfolgt die Huldigung der evangelischen und katholischen Geistlichkeit, dann auf dem Rathaus die vom Magistrat und den honoratoribus, die der Bürgerschaft auf dem Markte vor dem Rathaus. Dann wird

wieder in der Kirche das Tedeum gesungen. Dann nimmt der Hauptmann auf dem königlichen Schloß von den Mitgliedern des Konsistoriums die Huldigung mittelst abgeforderten und geleisteten Handschlags entgegen, wobei sie versprachen, den König für ihren allergnädigsten Herrn zu erkennen und ihre Aktivität in seinem Namen fortzuführen, wofür sie seiner Gnade versichert wurden. Die Stelle der Regierung vertritt nun das königliche Generalfeldkriegskommissariat. Einige definitive Entscheidungen werden aufgeschoben, bis das Justizkollegium eingesetzt worden sein wird.

Der Schluppassus des Protokollbuchs lautet: „Hiermit nun schließen im Namen Gottes diese von mir geführten Protokolle und meine von anno 1730 her obgehabte Konsistorialfundition, nachdem ein hochlöbliches königliches Oberamt in Glogau sämtliche Konsistorial-acta dorthin hat abholen lassen.

Liegnitz, 24. 3. 1742.

George Gottlieb Müller.“

Ein Konsistorium zu Liegnitz ist nicht wieder erstanden, sondern (Anders 163) mit Beibehaltung der lutherischen Konsistorien zu Breslau und Dels wurden unter den Präsidenten der neuen Oberamtsregierungen zwei Oberkonsistorien zu Breslau und Glogau errichtet, die die Funktionen der bisherigen Konsistorien übernahmen. Die bisherigen Fürstentums-superintendenten verloren ihre Examins- und Ordinationsobliegenheiten und behielten nur die Installationen, während den ihnen unterstehenden Seniores das Visitationsrecht auch gegeben wurde. Dieselbe Stellung der jetzigen Superintendenten empfangen die in den anderen Landesteilen eingesetzten geistlichen Inspektoren. Der Glogauer wurde zugleich Rat im Oberkonsistorium, dem später 4 Seniores unterstellt wurden; die beibehaltenen Konsistorien zu Breslau und Dels wurden unter das Breslauer Oberkonsistorium gegeben. Es gab 3 Oberkonsistorialbezirke Glogau, Breslau, Oberschlesien. 1806 wurden sie aufgelöst und in je eine Abteilung für Kultus und Unterricht mit je einem Konsistorialrat innerhalb der königlichen Regierungen verwandelt. Das jetzt noch bestehende Breslauer Stadtkonsistorium bekam dieselbe Stellung zur Regierung, die es bisher zum Oberkonsistorium gehabt hatte, das zu Dls wurde 1812 aufgehoben. 1817 wurde ein Provinzialkonsistorium errichtet, welchem 1826 die Schulsachen abgenommen und dem neubegründeten Provinzialschulkollegium übertragen wurden.

Ich habe den Begriff Konsistorium von Anfang an als einen festgeprägten aufgenommen, weil ich keine Geschichte der Konsistorien überhaupt schreiben wollte und konnte. Aber es sei doch daran zum Schluß erinnert, daß schon Luther nach der Erfahrung der Wiedertäufer und Bauernkriege eingesehen hatte, daß die Gemeinden wenig geeignet seien zu Subjekten der Kirchenleitung, und so dazu gedrängt wurde, als ein Notwerk das Kirchenregiment den Landesfürsten als Mitpriestern und Obrigkeiten zuzuweisen, die als solche zur Herstellung der Schulen und Predigstühle verpflichtet sind. So fiel diesen die Kirchengewalt als *ius episcopale* zu. Die Folge war dann die Bestellung landesfürstlicher Behörden, die Konsistorien genannt wurden, deren erste 1542 zu Wittenberg aufgrund eines Gutachtens der Reformatoren eingerichtet wurde, dem auch Ehe- und Disciplinarsachen mit beschränkter Befugnis übertragen wurden. Seit dem Augsburger Religionsfrieden wurden sie überall eingesetzt.

Es liegt nahe, den Befugniskreis der alten, also auch des Liegnitzer Konsistoriums mit dem der jetzt bestehenden zu vergleichen. Nach der Instruktion vom 23. X. 1817 hat das Schlesiische neben der Sorge über die Synoden die Aufsicht über den Gottesdienst, die Kandidatenprüfungen, die Bestätigung der vocierten Geistlichen, Vorschlagsrecht und Einführung der Superintendenten, Aufsicht über amtliche und sittliche Führung der Geistlichen und Einleitung des Strafverfahrens, Suspension und Antrag auf Remotion, sofern es sich nicht um gemeine Verbrechen handelt, KonzeSSIONen und Dispensationen, Anordnung kirchlicher Feiern, Buß- und Betttage, Zensur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften *z.* Die alten Konsistorien hatten einerseits weitere Befugnisse, die später dem weltlichen Regimente oder den speziellen Schulbehörden innerhalb und außerhalb der Regierungen zufielen, andererseits größere Beschränkungen gegenüber der neuen richtigeren Erkenntnis, daß Geistliches geistlich gerichtet werden muß, auch darin, daß die KonzeSSIONen unter preußischem Regiment von allen beschränkenden Fesseln befreit wurden.

Wenn lückenhafte, vielleicht auch schiefe Darstellung untergelaufen ist, so möge das mit dem lückenhaften Material, mit der zuweilen unleserlichen Handschrift der Unterlagen, mit der Unvollständigkeit des Stoffes, bei dem die Protokolle doch manches voraussetzen, was erst im Einblick in die übrigen Akten festgestellt und völlig klar verstanden

werden kann, und mit den lückenhaften geschichtlichen und juristischen Kenntnissen des Berichterstatters entschuldigt werden, dem es vielleicht möglich sein wird, klarer zu sehen, wenn erst einmal die Protokolle der andren Konsistorien durchgearbeitet sein werden.

S a b o r.

Schwencker.
